



PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

**für den Ausbau der Landesstraße Nr. 524 (L 524)
durch den Bau eines Rad- und Gehweges zwischen
der Einmündung L 524 / L 527 (Zum Pertershof) und
der OD Eppstein sowie für den Ausbau des
Einmündungsbereiches L 524 / L 527**

**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
RHEINLAND-PFALZ**

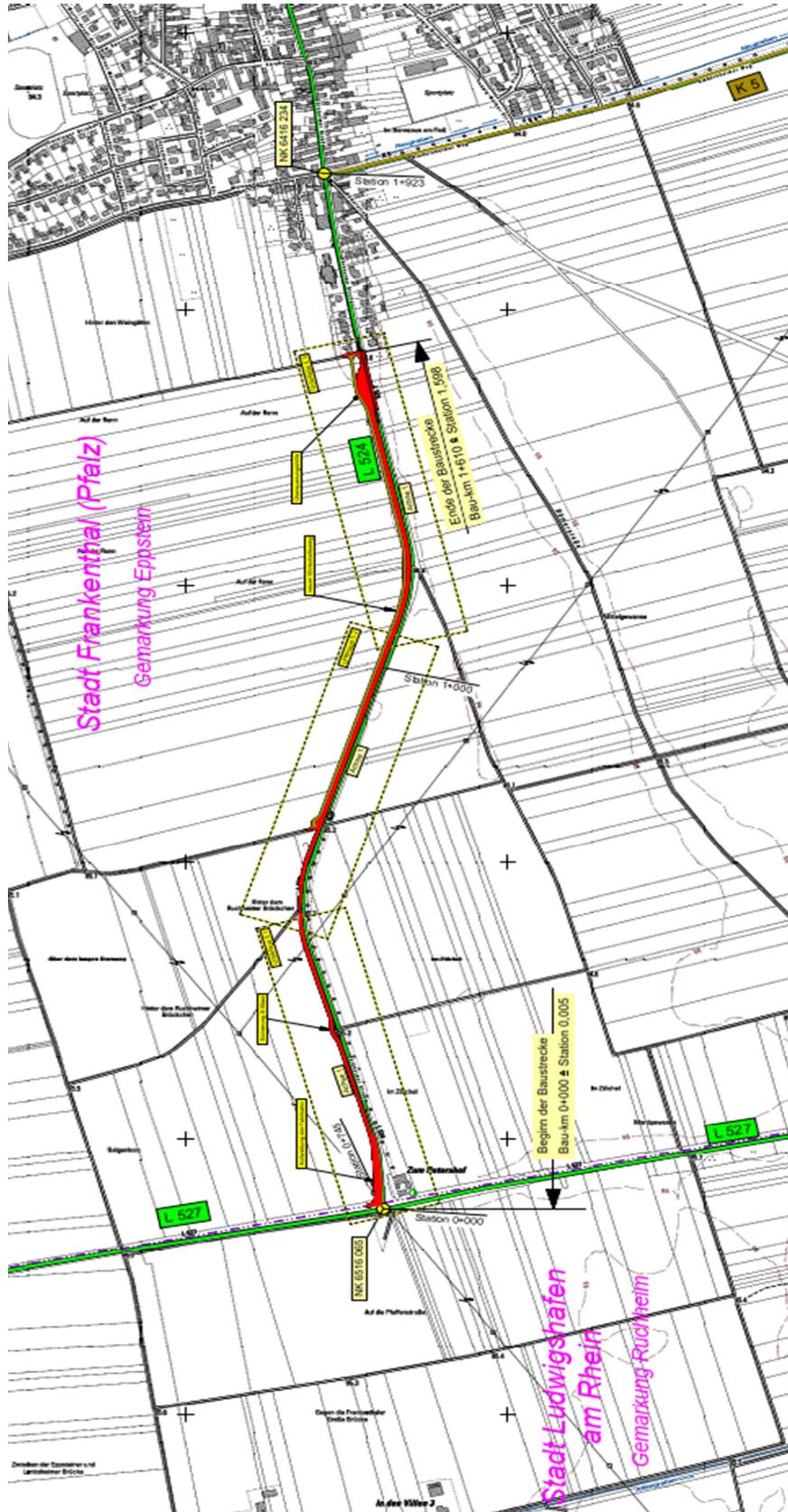
**PLANFESTSTELLUNGS-
BEHÖRDE**

**Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20
56068 KOBLENZ**

Aktenzeichen: 02.3-1943-PF/37a
Datum: 12. Juni 2024



Übersichtslageplan



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	A
Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen	C
A Verfügender Teil - Räumlicher und rechtlicher Umfang der Planfeststellung, Bestandteile und Anlagen des festgestellten Planes	1
I. Rechtlicher Umfang der Planfeststellung	1
II. Räumlicher Umfang der Planfeststellung	1
III. Fragen der Widmung, Einziehung, Umstufung	1
IV. Wasserrechtliche Regelungen	2
V. Feststellungen zur UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens	2
VI. Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG	2
VII. Entscheidung über Anträge im Planfeststellungsverfahren	3
VIII. Festgestellte Planunterlagen	3
IX. Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses	4
B Allgemeine Nebenbestimmungen	6
C Besondere Nebenbestimmungen	10
I. Leitungen	10
II. Naturschutz	11
III. Wasser	12
IV. Denkmalschutz	19
V. Lärm	20
VI. Weitere Bestimmungen und Auflagen	21
D Verfahrensbeteiligte	24
I. Träger öffentlicher Belange	24
II. Anerkannte Vereinigungen	25
III. Privatpersonen	25
E Begründung	26
I. Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens	26
II. Zuständigkeit	26
III. Verfahren	26
IV. Erläuterungen zur Zulässigkeit der festgestellten Planung	27
V. Entwässerung/ Gewässerschutz	31
VI. Erläuterungen zum Immissionsschutz (Lärm und Luftschadstoffe)	35
VII. Belange des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes	38
VIII. Ergänzende Erläuterungen zu den Einwendungen und Forderungen	50
IX. Erläuterungen zur Erforderlichkeit der in den Kapiteln B und C erlassenen Nebenbestimmungen	53

X.	Gesamtabwägung der Planfeststellungsbehörde	53
F	Allgemeine Hinweise	55
I.	Allgemeine Hinweise	55
II.	Hinweis auf Auslegung und Zustellung	55
G	Rechtsbehelfsbelehrung	56

Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DSchG	Denkmalschutzgesetz
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
GemO	Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz
GG	Grundgesetz
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KSG	Klimaschutzgesetz
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz
LEntEigG	Landesenteignungsgesetz
LKompVO	Landeskompensationsverordnung
LKompVzVO	Landeskompensationsverzeichnisverordnung
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz
LKSG	Landesklimaschutzgesetz
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LVO Erh.ziele	Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten
LPIG	Landesplanungsgesetz
LStrG	Landesstraßengesetz
LUVPG	Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
LWaldG	Landeswaldgesetz
LWG	Landeswassergesetz
OD-Richtlinien	Ortsdurchfahrten-Richtlinien
Plafe-RL	Planfeststellungsrichtlinien
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz

PIVereinHG	Planungsvereinheitlichungsgesetz
RE-RL	Richtlinien für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau
REwS 21	Richtlinien für die Entwässerung von Straßen (2021)
RiStWaG	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLS 19	Richtlinien für Lärmschutz an Straßen
RLS 90	Richtlinien für Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverordnung
UmwRG	Umweltrechtsbehelfsgesetz
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	UVP-Richtlinie
VLärmSchR 97	Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

Alle v.g. Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils aktuell anzuwendenden Fassung.

A Verfügender Teil - Räumlicher und rechtlicher Umfang der Planfeststellung, Bestandteile und Anlagen des festgestellten Planes

I. Rechtlicher Umfang der Planfeststellung

Für den Ausbau der Landesstraße Nr. 524 (L 524) durch den Bau eines Rad- und Gehweges zwischen der Einmündung L 524 / L 527 (Zum Petershof) und der Ortsdurchfahrt (OD) Eppstein sowie für den Ausbau des Einmündungsbereiches L 524 / L 527 wird der Plan gemäß §§ 5 und 6 LStrG i.V.m. den §§ 1 - 7 LVwVfG und i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG mit den Änderungen und Ergänzungen festgestellt, die sich aus den Bestimmungen und Auflagen in den Kapiteln B und C dieses Beschlusses und den Blaeintragungen in den Unterlagen ergeben.

II. Räumlicher Umfang der Planfeststellung

Der Planfeststellungsbereich erstreckt sich auf die Gemarkung Eppstein.

Er umfasst den Ausbau der L 524 durch den Bau eines Rad- und Gehweges zwischen der Einmündung L 524 / L 527 (Zum Petershof) und der OD Eppstein sowie für den Ausbau des Einmündungsbereiches L 524 / L 527 von Bau-km ca. 0+000 bis Bau-km ca. 1+610.

Mit eingeschlossen in die Planfeststellung ist insbesondere

- der Anbau einer Rechtsabbiegespur sowie die Errichtung einer Lichtsignalanlage im Einmündungsbereich L 524 / L 527
- die Anlage einer geschwindigkeitsdämpfenden Maßnahme mit Querungsstelle vor der OD Eppstein
- der Bau eines Rad- und Gehweges entlang der L 524
- die Anbindung einmündender Wirtschaftswege sowie der Neubau eines Wirtschaftsweges
- die notwendige Sicherung und Anpassung von Versorgungsleitungen
- die Herstellung und Anpassung der erforderlichen Entwässerungseinrichtungen
- die Durchführung von naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen

nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen.

III. Fragen der Widmung, Einziehung, Umstufung

Die mit der Durchführung der Baumaßnahme neu entstehenden Straßenteilflächen der L 524 und L 527 gelten gemäß § 36 Abs. 5 LStrG mit der Verkehrsübergabe als gewidmet.

Sofern im Zuge der Baumaßnahme derzeitige Straßenteile der L 524 und L 527 künftig dem Verkehr auf Dauer entzogen werden, gelten diese gemäß § 37 Abs. 5 LStrG mit der Sperrung als eingezogen.

IV. Wasserrechtliche Regelungen

Dem Land Rheinland-Pfalz – Landesstraßenverwaltung - wird gemäß §§ 8, 9, 10, 12, 13 und 19 WHG i.V.m. den Vorschriften des LWG im Einvernehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd die unbefristete Erlaubnis erteilt, dass im Ausbaubereich anfallende Niederschlagswasser in den Versickerungsmulden 1 bis 10 mit Bodenaustausch unter den Mulden nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen zu sammeln und über die Einleitstellen 1 bis 7 über die belebte Bodenzone in den Untergrund einzuleiten.

Die Erlaubnis schließt gemäß § 14 Abs. 2 LWG die Genehmigung nach § 60 Abs. 7 WHG i.V.m. § 62 LWG zum Bau und den Betrieb der Versickerungsmulden (als Abwasseranlage i.S.d. § 62 LWG) mit ein.

V. Feststellungen zur UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens

Da es sich bei dem vorliegenden Verfahren um den Ausbau einer Landesstraße handelt, unterliegt es gem. § 5 Abs. 6 LStrG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 4 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) und der dortigen Anlage 1 den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Der Vorhabenträger hat nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen für das planfestzustellende Straßenbauvorhaben eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles“ (§ 9 UVPG) vorgenommen. Die v.g. Vorprüfung (siehe Kapitel A, Ziffer IX.11 des Planfeststellungsbeschlusses) kommt unter Berücksichtigung der in den Anlagen 2 und 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu dem Ergebnis, dass für das Straßenbauvorhaben keine fachliche und rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, weil mit dem Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind. Die Planfeststellungsbehörde erachtet diese Bewertung als fachlich zutreffend und stellt somit fest, dass das Straßenbauvorhaben entsprechend den Bestimmungen des § 5 Abs. 6 LStrG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 4 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) und der dortigen Anlage 1 sowie den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht uvp-pflichtig ist (§ 5 UVPG).

VI. Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG

Dem Land Rheinland-Pfalz wird vorsorglich gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nrn. 4 und 5 und S. 2 BNatSchG eine Ausnahme sowie höchst vorsorglich nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG für folgende, in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sowie nach Art. 1 der VS-Richtlinie geschützten Vogelarten erteilt:

Arten gem. Anhang IV der FFH-RL:

Zauneidechse

Arten nach Art. 1 der VS-RL:

Amsel, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Stieglitz, Zilpzalp, Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Rebhuhn, Wiesenschafstelze

VII. Entscheidung über Anträge im Planfeststellungsverfahren

Anträge betreffend Inhalt und Umfang der Verfahrensunterlagen, auf Durchführung weiterer Ermittlungen und Einholung oder Hinzuziehung zusätzlicher Gutachten sowie gegen die Art und Weise der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und insbesondere des Anhörungsverfahrens werden zurückgewiesen, so weit über sie nicht bereits im laufenden Verfahren entschieden wurde oder ihnen in dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen nicht entsprochen wird.

Im Übrigen werden die Sachanträge sowie die Einwendungen und Forderungen auf Unterlassung des Vorhabens, auf Planänderung und/oder –ergänzung zurückgewiesen, so weit ihnen nicht durch Planänderungen, Planergänzungen oder durch Auflagen Rechnung getragen wurde oder so weit sie sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

VIII. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan für die straßenbaulichen und wasserwirtschaftlichen Maßnahmen besteht aus folgenden, mit Feststempel und Dienstsiegel versehenen Unterlagen:

1. Erläuterungsbericht, bestehend aus 33 Blättern (geheftet), Unterlage 1, aufgestellt am 29.11.2022
2. Lageplan, Unterlage 5, Blatt Nr. 1, M.: 1:500, aufgestellt am 29.11.2022
3. Lageplan, Unterlage 5, Blatt Nr. 2, M.: 1:500, aufgestellt am 29.11.2022
4. Lageplan, Unterlage 5, Blatt Nr. 3, M.: 1:500, aufgestellt am 29.11.2022
5. Höhenplan Achse 1, Stat. 0+000 – 0+534, Unterlage 6, Blatt Nr. 1, M.: 1:500/50, aufgestellt am 29.11.2022
6. Höhenplan Achse 1, Stat. 0+534 – 1+076, Unterlage 6, Blatt Nr. 2, M.: 1:500/50, aufgestellt am 29.11.2022
7. Höhenplan Achse 1 Stat. 1+076 – 1+610, Unterlage 6, Blatt Nr. 3, M.: 1:500/50, aufgestellt am 29.11.2022
8. Entwässerungslageplan, Unterlage 8.1, Blatt Nr. 1, M.: 1:500, aufgestellt am 29.11.2022
9. Entwässerungslageplan, Unterlage 8.1, Blatt Nr. 2, M.: 1:500, aufgestellt am 29.11.2022
10. Entwässerungslageplan, Unterlage 8.1, Blatt Nr. 3, M.: 1:500, aufgestellt am 29.11.2022

11. Entwässerungshöhenplan Achse 1, Stat. 0+000 – 0+534, Unterlage 8.2, Blatt Nr. 1, M.: 1:500/50, aufgestellt am 29.11.2022
12. Entwässerungshöhenplan Achse 1, Stat. 0+534 – 1+076, Unterlage 8.2, Blatt Nr. 2, M.: 1:500/50, aufgestellt am 29.11.2022
13. Entwässerungshöhenplan Achse 1, Stat. 1+076 – 1+610, Unterlage 8.2, Blatt Nr. 3, M.: 1:500/50, aufgestellt am 29.11.2022
14. Maßnahmenplan, Unterlage 9.2, Blatt Nr. 1, M.: 1:500, aufgestellt am 29.11.2022
15. Maßnahmenplan, Unterlage 9.2, Blatt Nr. 2, M.: 1:500, aufgestellt am 29.11.2022
16. Maßnahmenplan, Unterlage 9.2, Blatt Nr. 3, M.: 1:500, aufgestellt am 29.11.2022
17. Maßnahmenblätter, bestehend aus 30 Blättern (geheftet), Unterlage 9.3, aufgestellt am 29.11.2022
18. Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation, bestehend aus 11 Blättern (geheftet), Unterlage 9.4, aufgestellt am 29.11.2022
19. Grunderwerbsplan, Unterlage 10.1, Blatt Nr. 1, M.: 1:500, aufgestellt am 29.11.2022
20. Grunderwerbsplan, Unterlage 10.1, Blatt Nr. 2, M.: 1:500, aufgestellt am 29.11.2022
21. Grunderwerbsplan, Unterlage 10.1, Blatt Nr. 3, M.: 1:500, aufgestellt am 29.11.2022
22. Regelungsverzeichnis, bestehend aus 16 Blättern (geheftet), Unterlage 11, aufgestellt am 29.11.2022
23. Regelquerschnitt Anbau Rechtsabbiegespur, Unterlage 14.2, Blatt Nr. 1, M.: 1:50, aufgestellt am 29.11.2022
24. Regelquerschnitt Rad- und Gehweg, Unterlage 14.2, Blatt Nr. 2, M.: 1:25, aufgestellt am 29.11.2022
25. Regelquerschnitt Überquerungshilfe, Unterlage 14.2, Blatt Nr. 3, M.: 1:50, aufgestellt am 29.11.2022
26. Schalltechnische Untersuchung, bestehend aus 17 Blättern (geheftet), Unterlage 17.1, aufgestellt am 29.11.2022
27. Landschaftspflegerischer Begleitplan, bestehend aus 34 Blättern (geheftet), Unterlage 19.1, aufgestellt am 29.11.2022

IX. Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses

Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses sind ferner die nachstehend aufgeführten Unterlagen:

1. Übersichtslageplan, Unterlage 3, Blatt Nr. 1, M.: 1:5.000, aufgestellt am 29.11.2022
2. Systemzeichnungen Versickerungsmulden, Unterlage 8.3, Blatt Nr. 1, M.: 1:25, aufgestellt am 29.11.2022
3. Maßnahmenübersichtsplan, Unterlage 9.1, Blatt Nr. 1, M.: 1:10.000, aufgestellt am 29.11.2022

4. Grunderwerbsverzeichnis verschlüsselt, bestehend aus 9 Blättern (geheftet), Unterlage 10.2, aufgestellt am 29.11.2022
5. Kennz. Querprofile Achse 1, Stat. 0+080 und 0+440, Unterlage 14.3, Blatt Nr. 1, M.: 1:100, aufgestellt am 29.11.2022
6. Kennz. Querprofile Achse 1, Stat. 0+620 und 0+860, Unterlage 14.3, Blatt Nr. 2, M.: 1:100, aufgestellt am 29.11.2022
7. Kennz. Querprofile Achse 1, Stat. 1+200 und 1+460, Unterlage 14.3, Blatt Nr. 3, M.: 1:100, aufgestellt am 29.11.2022
8. Wassertechnische Untersuchung, bestehend aus 26 Blättern (geheftet), Unterlage 18.1, aufgestellt am 29.11.2022
9. Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), bestehend aus 7 Blättern (geheftet), Unterlage 18.2, aufgestellt am 29.11.2022
10. Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.2, Blatt Nr. 1, M.: 1:2.000, aufgestellt am 29.11.2022
11. Umweltverträglichkeitsvorprüfung, bestehend aus 14 Blättern (geheftet), Unterlage 19.3, aufgestellt am 29.11.2022
12. Faunistische Planungsraumanalyse, bestehend aus 14 Blättern (geheftet), Unterlage 19.4, aufgestellt am 29.11.2022
13. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung- saP, bestehend aus 39 Blättern (geheftet), Unterlage 19.5, aufgestellt am 29.11.2022

B Allgemeine Nebenbestimmungen

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss wird gem. § 1 LVwVfG i.V.m. § 36 VwVfG mit folgenden allgemeinen Nebenbestimmungen erteilt:

1. Dieser Planfeststellungsbeschluss regelt rechtsgestaltend alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1, S. 1 VwVfG). Diese Rechtswirkungen gelten gem. § 1 LVwVfG i.V.m. § 4 LVwVfG auch gegenüber nach Bundesrecht notwendigen Entscheidungen.

Eine Ausnahme stellt die wasserrechtliche Erlaubnis bzw. Bewilligung gem. § 19 Abs. 1 WHG dar, die nicht der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses unterliegt, sondern als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung tritt, auch wenn diese Entscheidung im Rahmen dieser Planfeststellungsentscheidung mit erteilt wird.

2. Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt der Plan außer Kraft, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.
3. Eingeschlossen in diese Planfeststellung sind die mit der Baumaßnahme verbundenen notwendigen Änderungen, Verlegungen und Wiederanpassungsmaßnahmen an vorhandenen Straßen und Wegen.
4. Soweit Wirtschaftswege neu angelegt, verlegt oder geändert werden müssen, richten sich ihre Breite und Befestigungsart nach dem vorhandenen Wegenetz in der jeweils betroffenen Gemarkung unter Berücksichtigung der Art und Stärke des durch die Straßenbaumaßnahme bedingten zusätzlichen Verkehrs und der örtlichen Steigungsverhältnisse. Sollen darüber hinaus Wege breiter angelegt oder besser befestigt werden, so sind die damit verbundenen Mehrkosten von demjenigen zu tragen, der diese Verbesserungen fordert.

Im Übrigen sind die vom Bundesminister für Verkehr am 29. August 2003 - S 28/38.34.00/4 BM 02 - herausgegebenen "Grundsätze für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen" maßgebend. Diese Grundsätze wurden in Rheinland-Pfalz mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 1.10.2003, Az.: 8708-10.1-3281/03 auch für den Bereich der Landes- und Kreisstraßen verbindlich eingeführt. Des Weiteren wurden mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz vom 07.10.2003, Az.: 8604-6-810 die „Ergänzenden Grundsätze für die Gestaltung und Nutzung ländlicher Wege“, Stand September 2003, herausgegeben von der Bund-

Länder-Arbeitsgemeinschaft ArgeLandentwicklung, eingeführt. Die beiden v.g. Grundsätze für den ländlichen Wegebau sind bei der Planung, Förderung und Ausführung ländlicher Wege innerhalb und außerhalb der Ländlichen Bodenordnung, auch als Folgemaßnahmen beim Bau öffentlicher Straßen, zu beachten.

5. Für die Eintragung der wasserrechtlichen Tatbestände in das Wasserbuch sind die entsprechenden Eintragungen in den durch diesen Beschluss festgestellten Unterlagen und die Bestimmungen dieses Beschlusses maßgebend.

Der für das Wasserbuch zuständigen Behörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd) ist eine beglaubigte Ausfertigung der festgestellten Unterlagen für die Wasserbuchakten zur Verfügung zu stellen.

6. Die notwendigen Auflagen, die sich aus der fachtechnischen Überprüfung der geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ergeben, sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

Die Bauausführung erfolgt im Benehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd.

7. Änderungen und Verlegungen von Versorgungsleitungen und sonstigen Leitungen sowie deren Kostentragung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den zwischen den Beteiligten bestehenden Verträgen. Den Eigentümern der vorgenannten Leitungen ist der Baubeginn rechtzeitig mitzuteilen.

8. Die mit der Straßenbaumaßnahme verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf Kosten des Straßenbaulastträgers nach Maßgabe des Fachbeitrages Naturschutz sowie der Fachgutachten zu vermeiden, auszugleichen bzw. zu ersetzen. Der Fachbeitrag Naturschutz ist Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen (vgl. hierzu Kapitel A, Ziffern VIII.1, VIII.14 bis VIII.18, VIII.27, IX.3 sowie IX.10 bis IX.13 des Beschlusses).

Die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung gem. § 6 LNatSchG/ § 14 BNatSchG sind mit Beginn des jeweiligen Eingriffs, spätestens jedoch 3 Jahre nach dem Eingriffsbeginn herzustellen. Ein Eingriff ist in diesem Sinne begonnen, sobald mit der Veränderung der Gestalt oder Nutzfläche der Fläche, insbesondere durch Einrichten einer Baustelle oder Herrichten von Flächen für den jeweiligen Eingriff, begonnen wurde. Die Maßnahmen zur Herstellung und Erreichung der mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen jeweils verfolgten Entwicklungszielen sind unter Berücksichtigung der fachgesetzlich gebotenen Vorgaben durchzuführen.

Die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach Maßgabe der in den Planunterlagen beschriebenen Regelungen entsprechend ihrer jeweiligen naturschutzfachlichen Kompensationsfunktion dauerhaft, d. h. so lange der Eingriff fortwirkt, rechtlich zu sichern und zu unterhalten. Evt. zukünftige Eingriffe in diese Maßnahmen sind zulässig, soweit hierbei sichergestellt ist, dass die den Maßnahmen zugeordnete naturschutzfachliche Funktion weiterhin gewahrt wird.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung gem. § 6

LNatSchG/ § 14 BNatSchG und die dafür in Anspruch genommenen Flächen sind in einem digitalen Kompensationsverzeichnis zu erfassen (§ 17 Abs. 6 BNatSchG). Das Kompensationsverzeichnis wird von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Obere Naturschutzbehörde technisch betrieben. Die Eintragungen in das Kompensationsverzeichnis nimmt die am Planfeststellungsverfahren beteiligte Obere Naturschutzbehörde vor. Die zuständige Straßenbaubehörde hat nach Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses umgehend auf eine Eintragung in das Kompensationsverzeichnis hinzuwirken und der Eintragungsstelle die erforderlichen Angaben entsprechend den Anforderungen des § 4 LKompVzVO vom 12.06.2018 sowie unter Beachtung der elektronischen Vorgaben zu übermitteln. Nähere Informationen zum EDV-System KSP (KomOn Service Portal) zur Erfassung der Eingriffs- und Kompensationsflächen sowie zur Registrierung sind unter <https://mueef.rlp.de/de/themen/naturschutz/eingriff-und-kompensation/ksp> zu finden. Änderungen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat die zuständige Straßenbaudienststelle der Eintragungsstelle mitzuteilen, damit eine entsprechende Änderung der Eintragung im Kompensationsverzeichnis erfolgen kann.

Die Straßenbaubehörde hat nach Abschluss der Baumaßnahme der Planfeststellungsbehörde einen Bericht bezüglich der vollständigen Herstellung aller landespflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der artenschutzrechtlichen CEF- und FCS-Maßnahmen sowie der evt. durchzuführenden habitatschutzrechtlichen Kohärenz-sicherungsmaßnahmen und das Erreichen der jeweiligen Entwicklungsziele vorzulegen. Ergänzend wird auf die nachfolgende Auflagenregelung Nr. 13 verwiesen.

9. Vorhandene Zufahrten und Zugänge der Anliegergrundstücke sind bei Vorliegen der straßengesetzlichen Voraussetzungen der durch die Straßenbaumaßnahme bedingten veränderten Situation anzupassen. Die entsprechenden Maßnahmen sind im Benehmen mit den Grundstückseigentümern festzulegen.

Die „Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ (Nutzungsrichtlinien) - ARS Nr. 07/2020 vom 14.03.2020, VkBf. Nr. 8/2020, S. 238, sowie das Schreiben des MWVLW vom 18.03.2020 sind zu beachten. Das MWVLW hat mit vorgenanntem Schreiben die Nutzungsrichtlinien eingeführt und gleichzeitig ihre Anwendung für die Landes- und Kreisstraßen angeordnet, soweit die Vorschriften des LStrG nicht entgegenstehen.

10. Soweit durch Planergänzungen größere Geländeinanspruchnahmen notwendig werden, als es die festgestellten Grunderwerbspläne ausweisen, oder soweit Rechte Dritter in sonstiger Weise über den festgestellten Plan hinaus berührt werden, ist vor Baubeginn die Zustimmung der neu oder stärker Betroffenen herbeizuführen. Eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bleibt vorbehalten.
11. Über bürgerlich-rechtliche Ansprüche (Entschädigungsforderungen) kann im Planfeststellungsbeschluss nicht entschieden werden, da hier entsprechend den straßengesetzlichen Vorschriften nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden. Die Regelung von Entschädigungsfragen erfolgt gesondert durch die Straßenbaudienststellen (oder -

falls keine Einigung erzielt werden kann - durch die Enteignungsbehörde). Zu der Entschädigungsregelung ist zu bemerken, dass die durch die Baumaßnahme Betroffenen für die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke und Gebäude nach den Grundsätzen des Entschädigungsrechts (Landesenteignungsgesetz) entschädigt werden, wobei neben der Grundstücks- und Gebäudeentschädigung unter bestimmten Voraussetzungen auch Ersatz für sonstige Vermögensnachteile (wie Wertminderung der Restgrundstücke, Verlust von Aufwuchs u.a.) infrage kommt.

Der Straßenbaulastträger ist verpflichtet, Restflächen - soweit diese nicht mehr in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich genutzt werden können - nach den Bestimmungen des Entschädigungsrechts zu erwerben.

12. Soweit an anderen Anlagen ausgleichspflichtige Wertverbesserungen entstehen, sind vor Baubeginn die Zustimmungen eventueller Kostenpflichtiger zum Ausgleich der Wertverbesserungen herbeizuführen bzw. Kostenvereinbarungen abzuschließen. Eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bleibt vorbehalten.
13. Die zuständige Straßenbaudienststelle hat der Planfeststellungsbehörde jeweils zeitnah den Beginn der Baudurchführung sowie die Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme anzuzeigen. Sie hat fernerhin der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen, ob die Durchführung der Straßenbaumaßnahme (einschließlich der Herstellung der naturschutzfachlichen Maßnahmen) entsprechend den Feststellungen des Planfeststellungsbeschlusses insbesondere auch hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens, erfolgt ist. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die zuständige Straßenbaubehörde selbst die hierzu erforderlichen Überwachungsmaßnahmen durchzuführen hat. Die Regelung in vorstehender Nr. 8 bleibt hiervon unberührt.
14. Für den Fall, dass dies aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen erforderlich werden sollte, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung nach § 74 Abs. 3 VwVfG insbesondere über die Erteilung weiterer Auflagen und/oder Nebenbestimmungen vor. Sofern dies aus Rechtsgründen geboten sein sollte, behält sich die Planfeststellungsbehörde ggfs. auch die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens vor.

C Besondere Nebenbestimmungen

Träger der festgestellten Baumaßnahme ist Land Rheinland-Pfalz – Landesstraßenverwaltung – unbeschadet einer etwaigen Kostenbeteiligung Dritter.

Die Bauausführung obliegt dem Landesbetrieb Mobilität Speyer, St.Guido-Str. 17 in 67346 Speyer.

In Ergänzung der allgemeinen Nebenbestimmungen in Kapitel B Nr. 1 bis 14 dieses Beschlusses und ergänzend zu den im Regelungsverzeichnis getroffenen Regelungen werden dem Vorhabenträger (das Land Rheinland-Pfalz – Landesstraßenverwaltung) gemäß § 1 LVwVfG i.V.m. § 36 VwVfG i.V.m. § 74 Abs. 2 VwVfG als besondere Nebenbestimmungen die nachstehenden Verpflichtungen auferlegt:

I. Leitungen

Durch die Straßenbaumaßnahme werden Änderungen bzw. Verlegungen an den Versorgungsleitungen der

- Deutschen Telekom Technik GmbH
- Pfalzkom GmbH
- Pfalzwerke
- Stadtwerke Frankenthal

erforderlich. Die zuständige Straßenbaudienststelle wird deshalb angewiesen, die genannten Versorgungsunternehmen rechtzeitig über den Beginn der Straßenbauarbeiten zu unterrichten. Die Kostentragung für die aus Anlass der Straßenbaumaßnahme notwendig werdenden Leitungsarbeiten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den bestehenden vertraglichen Abmachungen.

Zusatz zu Deutsche Telekom Technik GmbH

Die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom werden von der Straßenbaumaßnahme berührt und müssen infolgedessen gesichert, verändert und/oder verlegt werden. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Die Telekom Technik GmbH weist darauf hin, dass die bei Bau-km ca. 0+725 Achse 1 befindlichen Glasfaser-TK-Linien nicht verlegt werden können und deshalb beim Bau des Rad- und Gehweges mit ausreichender Überdeckung zu schützen sind. Die TK-Linien sind rohrverlegt und in einem Straßendüker unter der L 524 durchgeführt, der ggfs. verlängert werden muss.

Zur Koordinierung der erforderlich werdenden Maßnahmen wird sich der Vorhabenträger frühzeitig mit dem Team Betrieb (Kontakt: t-nl-suedwest-pti-21-betrieb@telekom.de) in Verbindung setzen.

Bei der Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom und das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten.

Zusatz zu Stadtwerke Frankenthal

Die Stadtwerke Frankenthal beabsichtigen die Verlegung verschiedener Kabel und Leerrohre im Zuge der Straßenbaumaßnahme. Der Vorhabenträger wird sich daher rechtzeitig vor Baubeginn mit den Stadtwerken Frankenthal zwecks Abstimmung und Koordinierung der geplanten Maßnahmen in Verbindung setzen.

II. Naturschutz

In naturschutzfachlicher Hinsicht hat der Straßenbaulastträger im Zuge der Bauausführung folgendes zu beachten:

1. Es ist eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen und der **Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Obere Naturschutzbehörde** (SGD Süd, ONB) vor Baubeginn zu benennen. Diese hat die Umsetzung der in den Planunterlagen festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der artenschutzrechtlichen Vorgaben nach § 44 BNatSchG zu gewährleisten und in der Umsetzungsphase zu betreuen. Nach Beendigung der Maßnahmen ist der SGD Süd, ONB ein Abschlussbericht (Text und Fotodokumentation) vorzulegen.
2. Der Eingriff in Natur und Landschaft ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind zu unterlassen.
3. Erforderliche Gehölzrodungen und Maßnahmen zur Beräumung des Baufeldes sind außerhalb der Vegetations- und Vogelbrutzeiten zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Die gefälltten Gehölze sind aus dem Bau- feld zu entfernen.
4. Die nicht anlagebedingt in Anspruch genommenen Gehölzbestände sind während der Bauzeit nach RAS-LP 4 und DIN 18920 vor Beschädigung zu schützen.
5. Die Lage der Flächen für die Baustelleneinrichtung sind mit der Ökologischen Bau- begleitung abzustimmen.
6. Eine Brachfläche südlich des Feldgehölzes bei Bau-km 0+660,00 bis 0+700,00 ist als Tabu-Fläche auszuweisen und vor unbefugtem Befahren und dem Lagern von Baustoffen zu schützen.
7. Vor Baubeginn sind Maßnahmen zur Vergrämung von Reptilien durchzuführen. Durch Beseitigung von Versteckplätzen im Bau- feld (liegendes Holz, Altgras, Stein- häufen) sowie durch bodennahe Mahd und Kurzhalten der Vegetation ist das Bau- feld für Reptilien unattraktiv zu gestalten. Die Maßnahmen zur Vergrämung sind in den Monaten April oder September durchzuführen. Vor Baubeginn ist durch die Umweltbaubegleitung zu klären, ob sich nach der Vergrämung Tiere im Bau- feld

aufhalten. Ist dies der Fall, sind diese aus dem Baufeld abzufangen und auf die Fläche der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme umzusiedeln. Weiterhin ist ein Wiedereinwandern in das Baufeld durch einen Reptilienschutzzaun zu unterbinden.

Vorgezogene Ersatzmaßnahmen

1. Entwicklung eines Ersatzhabitats für die Zauneidechse (Maßnahme 12 Acef)

Auf einer direkt an das Baufeld angrenzenden Fläche von 1476 m² auf einem Teil des Flurstücks 1940, Gemarkung Eppstein, ist der Oberboden partiell abzuschleiben und acht Sandlinsen als Eiablageplätze, acht Totholzhaufen als Sonnenplätze sowie insgesamt acht Wildrosensträucher (*Rosa canina*) als Versteckplätze anzulegen. Über die Wirksamkeit der vorgezogenen Ersatzmaßnahme für die Zauneidechse ist der SGD Süd, ONB vor Baubeginn eine Dokumentation in kurzer Berichtsform vorzulegen.

2. Entwicklung von Blühstreifen (Maßnahme 13 Acef)

Für diese Maßnahme ist ausschließlich an den Standort angepasstes, zertifiziertes Region-Saatgut aus der Herkunftsregion 9 („Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“) zu verwenden. Die Blühstreifen sind durch eine einschürige Mahd zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Im Bedarfsfall ist durch Nachsaat einer Artenverarmung entgegen zu wirken.

Ausgleichsmaßnahmen

1. Entwicklung eines blütenreichen Saums (Maßnahme 9 A)

Für die Ansaat dieser Wiesenflächen ist ausschließlich zertifiziertes Region-Saatgut aus der Herkunftsregion 9 („Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“) zu verwenden.

III. Wasser

In wasserwirtschaftlicher Hinsicht hat der Straßenbaulastträger im Zuge der Bauausführung entsprechend der Stellungnahme der **Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt a. d. Weinstraße** (SGD Süd, Regionalstelle WAB Neustadt a.d. Weinstraße) Nachstehendes zu beachten:

Allgemeines

1. Das Vorhaben ist entsprechend den festgestellten Planunterlagen im Einvernehmen mit der SGD Süd, Regionalstelle WAB Neustadt a.d. Weinstraße auszuführen.
2. Sollte bei der Ausführung des Vorhabens festgestellt werden, dass Änderungen der genehmigten Pläne oder weitere wasserwirtschaftliche Maßnahmen erforderlich sind, so sind diese vorher mit der SGD Süd, Regionalstelle WAB Neustadt a.d.

Weinstraße abzustimmen. Bei wesentlichen Änderungen bzw. Ergänzungen sind Texturpläne einzureichen.

3. Die Anlagen, der Rad- und Gehweg, der Wirtschaftsweg, der Einmündungsbereich etc. sind zu überwachen, zu unterhalten und in einem betriebssicheren Zustand zu erhalten.
4. Den Wasserbehörden oder deren Beauftragten ist jederzeit der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.
5. Das Datum des Arbeitsbeginns ist den Wasserbehörden mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen. Der Abschluss der Arbeiten ist ebenfalls innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen. Die Bescheid gemäße Ausführung ist mit dem Bauende schriftlich zu bestätigen. Dies ist zudem durch Fotos (Versickerungsmulden) zu belegen.

Auf die Bauüberwachung und Durchführung einer wasserbehördlichen Abnahme gemäß § 100 LWG wird zunächst verzichtet; diese bleibt jedoch vorbehalten.

6. Eine Drittschädigung (z.B. Nachbargrundstücke, Nachbarbebauung, Oberlieger, Unterlieger) durch die Baumaßnahmen, den Versickerungsanlagen sowie den Wasserhaltungen ist auszuschließen.
7. Während der Bauzeit ist auf der Baustelle ständig eine Kopie des genehmigten Entwurfs aufzubewahren und die Anwesenheit eines Verantwortlichen sicherzustellen.

Allgemeine technische Bestimmungen

1. Alle baulichen Anlagen sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu errichten. Beim Bau der Anlagen sind die einschlägigen DIN-Normen und die sonstigen technischen Vorschriften zu beachten.
2. Baustoffe, Bauteile, Bauarten sowie die dazugehörigen sonstigen Ausstattungen sind so zu wählen, dass sie sicher den inneren und äußeren physikalischen und chemischen Angriffen des Wassers, des Bodens und der Luft sowie den sonstigen zu erwartenden statischen Beanspruchungen standhalten.
3. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Entwässerung des angrenzenden Geländes nicht nachteilig beeinflusst wird.
4. Während der Bauzeit sind Maßnahmen für eine schadlose Ableitung des abfließenden Niederschlagswassers – insbesondere auch bei Starkregen – zu treffen. Die Durchführung der Baumaßnahmen ist darauf abzustimmen.
5. Sollte entgegen derzeitigem Kenntnisstand eine Wasserhaltung erforderlich sein, so ist sie vor Baubeginn mit der zuständigen SGD Süd, Regionalstelle WAB Neustadt a.d. Weinstraße abzustimmen. Ggf. ist eine gesonderte Erlaubnis für die vorübergehende Entnahme und Ableitung des Grundwassers bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit

Grundwasserfreilegung (Temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gem. § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde mit entsprechenden Planunterlagen zu beantragen ist.

Besondere technische Bestimmungen

A: Abfallwirtschaft / Bodenschutz

Auffüllungen im Rahmen von Erschließungen

Der Vorhabenträger hat beim Auf- und Einbringen von Materialien in die durchwurzelbare Bodenschicht sowie deren Herstellung und beim Auf- und Einbringen von Materialien unterhalb und außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung sowie beim Verwerten von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken die Ersatzbaustoffverordnung zu beachten.

Altablagerungsfläche (Reg.-Nr.: 311 00 000-0258/000-00)

Im Bereich des geplanten Vorhabens ist eine Altablagerungsfläche im Bodenschutzkataster registriert (Reg.-Nr.: 311 00 000-0258/000-00), welche als altlastverdächtig eingestuft ist. Bei der Altablagerung handelt es sich laut Erhebungsbogen um eine Ablagerungsfläche mit unbekannter Herkunft der abgelagerten Stoffe. Zudem ist die Abgrenzung der Altablagerung nicht gesichert und kann folglich auch angrenzende Grundstücke umfassen.

Ausgehend vom Informationsstand zu der Altablagerung kann von fachlicher Seite nicht ausgeschlossen werden, dass bei Eingriffen in den Untergrund im Rahmen des geplanten Vorhabens bislang nicht erkannte schädliche Bodenveränderungen zu Tage treten. Daher empfiehlt sich folgende Punkte im weiteren Verfahren zu berücksichtigen:

Überwachung und Dokumentation durch einen Sachverständigen

Tiefbauarbeiten und sonstige Eingriffe in den Untergrund sind einschließlich der ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung von belastetem Aushub durch einen qualifizierten Bodenschutz-Sachverständigen überwachen zu lassen. Die Überwachung ist durch den Sachverständigen zu dokumentieren.

Auftreten von gefahrverdächtigen Umständen oder konkreten Gefahren

Werden konkrete Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit (Umwelt) durch freigelegte oder austretende Schadstoffe festgestellt (z.B. bislang nicht erkannte Verunreinigungen des Bodens, belastetes Schicht- oder Grundwasser), sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen, die Baustelle ist zu sichern und die zuständige Bodenschutzbehörde zu informieren und das weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen.

Arbeits- und Umweltschutz

Die Maßnahmen sind so durchzuführen, dass die Erfordernisse des Arbeits- und

Umgebungsschutzes eingehalten werden. Die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sind zu beachten.

Die bei den Baumaßnahmen anfallenden Abfälle, sind gemäß den Vorgaben des KrWG und des LKrWG mit den zugehörigen Rechtsverordnungen (Ersatzbaustoffverordnung) ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.

B: Niederschlagswasserbewirtschaftung

In die Versickerungsanlagen (Versickerungsmulden 1 – 10 mit Bodenaustausch unter den Mulden darf nur das bei Regenwetter anfallende Niederschlagswasser der Rad- und Gehwegflächen, des Wirtschaftsweges und des Einmündungsbereiches gemäß den Planfeststellungsunterlagen eingeleitet und über den Untergrund nach der folgenden Aufstellung verzögert dem Grundwasser zugeführt werden:

Versickerungsmulde VM 1

$Au_{\text{Mulde}} = 146 \text{ m}^2$; $r_{20(0,1)} = 195,83 \text{ l/(s}\cdot\text{ha)}$

Erforderliches Volumen $V = 2,0 \text{ m}^3$; ($V_{\text{geplant}} = 3,0 \text{ m}^3$)

Versickerungsfläche $A_s = 26 \text{ m}^2$

Die Versickerungsrate Q_s beträgt hiernach: zirka 1,30 l/s.

Der Bemessung liegt ein Durchlässigkeitsbeiwert $k_f = 5,0 \cdot 10^{-5} \text{ m/s}$ zugrunde.

Versickerungsmulde VM 2.1

$Au_{\text{Mulde}} = 2.177 \text{ m}^2$; $r_{60(0,1)} = 98,06 \text{ l/(s}\cdot\text{ha)}$

Erforderliches Volumen $V = 62,0 \text{ m}^3$;

Versickerungsfläche $A_s = 112 \text{ m}^2$

Die Versickerungsrate Q_s beträgt hiernach: zirka 25,73 l/s.

Der Bemessung liegt ein Durchlässigkeitsbeiwert $k_f = 5,0 \cdot 10^{-5} \text{ m/s}$ zugrunde.

Die Mulden VM 2.1 und VM 2.2 sind zusammenhängend.

Versickerungsmulde VM 2.2

$Au_{\text{Mulde}} = 2.338 \text{ m}^2$; $r_{120(0,1)} = 53,47 \text{ l/(s}\cdot\text{ha)}$

Erforderliches Volumen $V = 87,3 \text{ m}^3$;

Versickerungsfläche $A_s = 294 \text{ m}^2$

Die Versickerungsrate Q_s beträgt hiernach: zirka 1,47 l/s.

Der Bemessung liegt ein Durchlässigkeitsbeiwert $k_f = 5,0 \cdot 10^{-6} \text{ m/s}$ zugrunde.

Die Mulden VM 2.1 und VM 2.2 sind zusammenhängend.

Versickerungsmulde VM 3

$Au_{\text{Mulde}} = 502 \text{ m}^2$; $r_{60(0,1)} = 98,06 \text{ l/(s}\cdot\text{ha)}$

Erforderliches Volumen $V = 17,3 \text{ m}^3$; ($V_{\text{geplant}} = 23,3 \text{ m}^3$)

Versickerungsfläche $A_s = 111 \text{ m}^2$

Die Versickerungsrate Q_s beträgt hiernach: zirka 0,56 l/s.

Der Bemessung liegt ein Durchlässigkeitsbeiwert $k_f = 5,0 \cdot 10^{-6} \text{ m/s}$ zugrunde.

Versickerungsmulde VM 4

$Au_{\text{Mulde}} = 213 \text{ m}^2$; $r_{90(0,1)} = 68,7 \text{ l/(s}\cdot\text{ha)}$

Erforderliches Volumen $V = 17,3 \text{ m}^3$;

Versickerungsfläche $A_s = 38,75 \text{ m}^2$

Die Versickerungsrate Q_s beträgt hiernach: zirka 0,19 l/s.

Der Bemessung liegt ein Durchlässigkeitsbeiwert $k_f = 5,0 \cdot 10^{-6} \text{ m/s}$ zugrunde.

Versickerungsmulde VM 5

$Au_{\text{Mulde}} = 458 \text{ m}^2$; $r_{60(0,1)} = 98,06 \text{ l/(s}\cdot\text{ha)}$

Erforderliches Volumen $V = 15,7 \text{ m}^3$;

Versickerungsfläche $A_s = 104 \text{ m}^2$

Die Versickerungsrate Q_s beträgt hiernach: zirka 0,52 l/s.

Der Bemessung liegt ein Durchlässigkeitsbeiwert $k_f = 5 \cdot 10^{-6} \text{ m/s}$ zugrunde.

Versickerungsmulde VM 6.1

$Au_{\text{Mulde}} = 2.527 \text{ m}^2$; $r_{120(0,1)} = 53,47 \text{ l/(s}\cdot\text{ha)}$

Erforderliches Volumen $V = 93,2 \text{ m}^3$;

Versickerungsfläche $A_s = 347 \text{ m}^2$

Die Versickerungsrate Q_s beträgt hiernach: zirka 1,74 l/s.

Der Bemessung liegt ein Durchlässigkeitsbeiwert $k_f = 5,0 \cdot 10^{-6} \text{ m/s}$ zugrunde.

Versickerungsmulde VM 6.2

$Au_{\text{Mulde}} = 2.692 \text{ m}^2$; $r_{180(0,1)} = 37,69 \text{ l/(s}\cdot\text{ha)}$

Erforderliches Volumen $V = 105 \text{ m}^3$;

Versickerungsfläche $A_s = 260 \text{ m}^2$

Die Versickerungsrate Q_s beträgt hiernach: zirka 1,3 l/s.

Der Bemessung liegt ein Durchlässigkeitsbeiwert $k_f = 5,0 \cdot 10^{-6} \text{ m/s}$ zugrunde.

Versickerungsmulde VM 6.3

$Au_{\text{Mulde}} = 2.524 \text{ m}^2$; $r_{180(0,1)} = 37,69 \text{ l/(s}\cdot\text{ha)}$

Erforderliches Volumen $V = 97 \text{ m}^3$;

Versickerungsfläche $A_s = 270 \text{ m}^2$

Die Versickerungsrate Q_s beträgt hiernach: zirka 1,35 l/s.

Der Bemessung liegt ein Durchlässigkeitsbeiwert $k_f = 5,0 \cdot 10^{-6} \text{ m/s}$ zugrunde.

Versickerungsmulde VM 7

$Au_{\text{Mulde}} = 326 \text{ m}^2$; $r_{180(0,1)} = 37,69 \text{ l/(s}\cdot\text{ha)}$

Erforderliches Volumen $V = 12,8 \text{ m}^3$;

Versickerungsfläche $A_s = 30 \text{ m}^2$

Die Versickerungsrate Q_s beträgt hiernach: zirka 0,15 l/s.

Der Bemessung liegt ein Durchlässigkeitsbeiwert $k_f = 5,0 \cdot 10^{-6} \text{ m/s}$ zugrunde.

Nebenbestimmungen und Hinweise

1. Die Bauausführung und der Betrieb der Mulden sowie die dazugehörigen Anlagen haben nach den festgestellten Planunterlagen im Einvernehmen mit der SGD Süd, Regionalstelle WAB Neustadt a.d. Weinstraße zu erfolgen. Wesentliche Abweichungen vom genehmigten Entwurf bedürfen der Nach-

tragungsgenehmigung der zuständigen Wasserbehörde, SGD Süd, Regionalstelle WAB Neustadt a.d. Weinstraße, ansonsten genügt die Zustimmung der SGD Süd, Regionalstelle WAB Neustadt a.d. Weinstraße.

2. Alle baulichen Anlagen sind in Anlehnung an die DIN-Normen und an das DWA-Arbeitsblatt A 138 und M 153 in der jeweils gültigen Fassung zu bemessen und auszuführen.
3. Unter den Versickerungsanlagen (Mulden 1-10) muss eine ausreichend ungesättigte unverletzte Bodenschicht über dem mittleren höchsten Grundwasserstand vorhanden sein, um das Reinigungsvermögen zu gewährleisten. Daher muss der mittlere höchste Grundwasserstand mindestens 1,0 m unter der jeweiligen Muldensohle liegen.
4. In die Versickerungsanlagen (Mulden) sowie über die Vorreinigung mit mindestens 20 cm belebte Bodenzone darf nur nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser der o.g. Flächen eingeleitet werden. Das Niederschlagswasser muss frei von wassergefährdenden Stoffen sein. Gelöste und ungelöste Bestandteile dürfen nur soweit enthalten sein, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers nicht zu besorgen ist.
5. Die Versickerungsanlagen müssen ständig frei und zugänglich sein. Sie sind in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und zu betreiben, sie sind daraufhin zu überwachen.
6. Die Wasserbehörden sind berechtigt, jederzeit die Entwässerungsanlagen zu überprüfen.
7. Vorkommnisse, die eine Beeinträchtigung des Grundwassers zur Folge haben könnten, sind der SGD Süd, Regionalstelle WAB Neustadt a.d. Weinstraße zu melden.
8. Sollten sich infolge der Einleitung des Niederschlagswassers im Grundwasser oder bei Unterliegern nachteilige Auswirkungen ergeben, so bleiben der Widerruf und weitere Auflagen ohne Entschädigung ausdrücklich vorbehalten.
9. Fehlanlüsse an Regenwasserleitungen sind zu vermeiden.
10. Der genehmigten Unterlagen sind sorgfältig aufzubewahren und bei behördlichen Kontrollen auf Verlangen vorzulegen.
11. Im Bereich der Versickerungsanlagen (Mulden) und in diesen sollten keine Hecken, Bäume, Büsche etc. gepflanzt werden.
12. Bei der Errichtung und Unterhaltung der Versickerungsanlagen (Mulden) ist sicherzustellen, dass eine weitergehende Bodenverdichtung unterbleibt, um die natürliche Versickerungsfähigkeit nicht weiter negativ zu beeinflussen.

13. Schäden die durch ein Überlaufen der Versickerungsanlagen oder der Versickerung selbst an dem Vorhaben bzw. an Dritten entstehen, gehen zu Lasten des Antragstellers, des Genehmigungsinhabers oder dessen Rechtsnachfolger.
14. Sickeranlagen sollten zu nicht wasserdicht ausgebildeten Kellern (Nachbargrundstücke, Nachbarbebauungen) einen Mindestabstand von 6,00 m haben.
15. Alle in den Sickerraum einzubauenden Materialien dürfen durch Auswaschungen und Auslaugung keine nachteiligen Veränderungen des Sicker- und Grundwassers hervorrufen. Das zu verwendende Material muss den bodenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen. Es ist sicher zu stellen, dass es zu keinem unzulässigen Einbau von Fremdmaterialien (Bauschutt, Abfall, etc.) kommt. Es darf kein Stauhorizont entstehen.
16. Niederschlagswasser von Flächen, bei denen die Gefahr einer Kontamination nicht auszuschließen ist, darf nicht eingeleitet werden. (Grundwasser). Die Versickerung ist nur in bodenschutzrechtlich unbedenklichem Untergrund zulässig. Im hydraulischen Einflussbereich dürfen sich keine Verunreinigungen befinden.
17. Um eine dauerhafte Durchlässigkeit der Bodenoberfläche durch Bodenaktivitäten zu gewährleisten, sollten die Mulden mit Rasen (Regio-Saatgutmischung) begrünt werden. Ein langfristiges Funktionieren der Anlagen setzt eine regelmäßige Pflege und Wartung voraus (z.B. Entfernen von Laub, Rasenpflege, keine Verwendung von Düngemittel und Tausalz auf Flächen, die in die Mulden entwässern).

In unmittelbarer Nähe zu bzw. in den Mulden sollten keine Bäume etc. gepflanzt werden (siehe auch lfd. Nr. 11).
18. Die Baumaßnahme ist baugrundgutachterlich zu begleiten, damit der bei der Bemessung zugrunde gelegte Durchlässigkeitsbeiwert auch vor Ort so hergestellt wird.

Der Abschlussbericht / Bestätigung über die Einhaltung des Durchlässigkeitsbeiwertes ist der Oberen Wasserbehörde unaufgefordert vorzulegen.
19. Eine Drittschädigung (z.B. Nachbargrundstücke, Nachbarbebauung) durch die Versickerung ist auszuschließen. Sämtliche Entwässerungseinrichtungen, Versickerungsanlagen / Mulden usw. sind regelmäßig zu warten und zu unterhalten.
20. Sollten bei der Bauausführung gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, wie z. B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen, Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden, so sind die zuständigen Behörden unverzüglich zu informieren, um

ggfs. notwendige Maßnahmen einleiten zu können.

21. Sämtliche Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig zu warten und zu unterhalten. Maßnahmen zur Wartung der Anlagen (sämtliche) sind rechtzeitig durchzuführen, dass ein Ausfall nicht zu befürchten ist. Die Gewährleistung der dauerhaften Funktionsfähigkeit und Reinigungsleistung sämtlicher Entwässerungseinrichtungen ist sicher zu stellen.

C: Sonstiges

1. Bei der Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die sich im Einsatz befindlichen Maschinen und Geräte keine Verschmutzungen des Gewässers, des Grundwassers sowie des Bodens und des Untergrundes verursacht werden.
2. Baustelleneinrichtungsflächen sind außerhalb von Überschwemmungsgebieten vorzusehen.

IV. Denkmalschutz

Die Straßenbaudienststelle hat bei der Ausschreibung und Vergabe der Straßenbauarbeiten die bauausführenden Firmen auf die Beachtung der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes – DSchG - hinzuweisen. Danach ist jeder zu Tage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden und die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen. Fundgegenstände sind gegen Verlust zu sichern. Der Beginn der Bauarbeiten ist der **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer**, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer, Tel. 06232/675740, E-Mail: landesarchaeologie-speyer@gdke.rlp.de rechtzeitig schriftlich oder telefonisch anzuzeigen.

Darüber hinaus wird dem Vorhabenträger aufgegeben, zu den notwendigen archäologischen Arbeiten zur Schadensminderung bzw. zum Erhalt der von dem Straßenbauvorhaben berührten, geschützten, archäologischen Kulturdenkmäler beizutragen. Die konkreten Schutz- bzw. Erhaltungsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn mit der Denkmalfachbehörde abzustimmen. Die Kostenbeteiligung des Vorhabenträgers regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Im Fundstellenregister der Landesarchäologie ist die Fundstelle „Eppstein 34“ verzeichnet, bei der es sich um einen erkennbaren Bombenkrater handelt. Die Direktion Landesarchäologie ist an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Falls archäologische Objekte angetroffen werden, ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum zur fachgerechten Durchführung von Rettungsarbeiten in Absprache mit den bauausführenden Firmen einzuräumen.

Zudem weist die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (z.B. Grenzsteine) befinden können, die zu berücksichtigen sind

und nicht von Planierungen o.ä. berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden dürfen.

V. Lärm

Der Straßenbaulastträger ist beim Ausbau der L 524 / L 527 im hier festgestellten Abschnitt grundsätzlich verpflichtet, nachteilige Auswirkungen durch von der ausgebauten Straße ausgehenden Lärmbelastungen auf die benachbarte Wohnbebauung zu vermeiden. Dieser Verpflichtung hat er zunächst durch die Wahl der Trasse nachzukommen. Wenn trotz der richtigen Wahl der Trasse nachteilige Lärmauswirkungen auf benachbarte Wohnbebauung zu erwarten sind, hat er diese durch aktive Lärmschutzmaßnahmen auf ein zumutbares Maß zu verringern; erst wenn danach noch immer unzumutbare Lärmauswirkungen auf die benachbarte Wohnbebauung verbleiben, ist den Eigentümern der betroffenen Häuser passiver Lärmschutz an den zum dauernden Aufenthalt bestimmten Wohnräumen zu gewähren.

Der Straßenbaulastträger hat die von der L 524 / L 527 ausgehenden Lärmauswirkungen auf die der Straße benachbarte Wohnbebauung in einer Schalltechnischen Untersuchung überprüft. Nach dem Ergebnis der Untersuchung sind unzumutbare Lärmauswirkungen auf benachbarte Wohnbebauung zu erwarten.

Der Straßenbaulastträger ist daher zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen verpflichtet.

Ein Gebäude entlang der gesamten Baustrecke kann nicht vollständig vor unzumutbaren Verkehrsräuschen geschützt werden, da der dazu erforderliche aktive Lärmschutz aus Gründen der Wirtschaftlichkeit dem Straßenbaulastträger nicht aufgegeben werden kann. Diesem Gebäude steht daher passiver Lärmschutz zu.

Es handelt sich im Einzelnen um das Haus:

<i>Wohngebäude Straße, Hausnummer</i>	<i>Etagen</i>
Dürkheimer Straße 151 / Petershof	Erdgeschoß 1. OG

Der Straßenbaulastträger wird dem Grunde nach verpflichtet, dem Eigentümer des vorgenannten Gebäudes die notwendigen Aufwendungen in Geld auszugleichen, welche für die erforderlichen Schutzmaßnahmen gegen den die Immissionsgrenzwerte überschreitenden Verkehrslärm aufgewendet werden müssen (sog. „passiver Lärmschutz“).

Es ist jedoch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass passive Lärmschutzmaßnahmen nur insoweit durchgeführt werden können, als sich aus der Anwendung der Bestimmungen der Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997 und aus der 24. Bundesimmissionsschutzverordnung kein Ausschluss oder keine Einschränkung des Anspruches ergibt.

Ausschlüsse und/oder Einschränkungen können sich hierbei insbesondere aus folgenden Gesichtspunkten ergeben:

- Lärmschutzmaßnahmen sind nur insoweit notwendig, als nicht bereits ein ausreichender Lärmschutz vorhanden ist. Dabei sind die einschlägigen bauordnungsrechtlichen Bestimmungen (z.B. Wärmeschutzverordnung und Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung, Auflagen im Bebauungsplan oder in der jeweiligen Baugenehmigung, u.ä.) zu berücksichtigen.
- Lärmschutzmaßnahmen werden nicht erstattet für bauliche Anlagen, die bei Auslegung der hier festgestellten Pläne noch nicht genehmigt waren.
- In baulichen Anlagen werden Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, geschützt, wenn am Immissionsort der der Raumnutzung entsprechende Tag- bzw. Nacht-Immissionsgrenzwert überschritten ist. Danach wird passiver Lärmschutz für Wohnraum gewährt, soweit der Tagwert überschritten ist; für den Schutz von Schlafräumen ist hingegen die Überschreitung des Nachtwertes maßgeblich.
- Der Umfang der Erstattung umfasst bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen der zu schützenden baulichen Anlagen, die geeignet sind, die Einwirkungen durch Verkehrslärm in dem erforderlichen Umfang zu mindern. Hierzu gehören auch Lüftungen, z.B. für Schlafräume, Kinderzimmer und Räume mit Ofenheizung. Umfassungsbauteile sind Fenster, Türen, Wände, Decken und Dächer, die die zu schützenden Räume unmittelbar nach außen abschließen, sowie Decken unter nicht ausgebauten Dächern. Zu den erstattungsfähigen Aufwendungen gehören bei Fenstern und Türen nur solche in gleicher Größe und Ausführung wie die bisher vorhandenen. Außerdem können erforderliche Anpassungsarbeiten (wie z.B. Verputz- und Malerarbeiten) im Fensterbereich erstattet werden. Ein Abzug "Neu für Alt" ist nicht vorzunehmen.

Der sich aus der Anwendung der Verkehrslärmschutzrichtlinien und der 24. Bundesimmissionsschutzverordnung ergebende tatsächliche Umfang der passiven Lärmschutzmaßnahmen wird im Rahmen der Bauausführung durch die zuständige Straßenbaubehörde ermittelt.

Soweit intensiv genutztes Wohnumfeld (Balkone, Terrassen, Hausgärten oder sonstiger Wohnaußenbereich) bei Überschreitung der Tagesgrenzwerte am maßgeblichen Immissionsort nicht aktiv geschützt werden kann, hat der Straßenbaulastträger auch dafür einen angemessenen Entschädigungsausgleich (Billigkeits- bzw. Enteignungsentschädigung) zu gewähren. Die Entschädigungsermittlung erfolgt ebenfalls durch die zuständige Straßenbaubehörde im Zuge der Bauabwicklung.

Im Übrigen wird auf die beigefügten schalltechnischen Untersuchungsunterlagen hingewiesen (vgl. Kapitel A, Ziffer VIII.26 des Beschlusses).

VI. Weitere Bestimmungen und Auflagen

1. Der Stellungnahme der **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Speyer** folgend wird dem Vorhabenträger Nachstehendes auferlegt:

1. Da im Zuge der Baumaßnahme die Mitbenutzung von Wirtschaftswegen erforderlich werden wird, hat der Vorhabenträger vor Baubeginn eine fotografische Zustandsdokumentation als Beweissicherung durchzuführen.
 2. Eventuell projektbedingt entstandene Schäden an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Infrastruktureinrichtungen (Wirtschaftswege, Brunnen, Drainagen, Bewässerungsleitungen, Kulturerziehungsanlagen, Grenzsteine, etc.) werden vom Vorhabenträger ermittelt und schnellstmöglich behoben bzw. entschädigt.
 3. Die Baumaßnahmen werden der örtlich zuständigen Landwirtschaftsvertretung, Herrn Peter Magin, Leining Str. 19 in 67227 Frankenthal (Eppstein), Tel. 0172-6146496, rechtzeitig angezeigt und ggfs. ein Termin zur Baustellenvorbesprechung vereinbart.
2. Gemäß den Hinweisen des **Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz** hat der Vorhabenträger nachfolgende Punkte zu beachten:
1. Der Geltungsbereich des Bauvorhabens befindet sich innerhalb der Aufsuchungserlaubnis für Erdwärme und Lithium „Theres“ der Firma Vulcan Energie Ressourcen GmbH, Amalienbadstr. 41, Bau 52 in 76227 Karlsruhe.
 2. Sofern die Umsetzung der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, ist für diese Bereiche eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotentials zu stellen.
 3. Für das Bauvorhaben wird eine bodenkundliche Baubegleitung empfohlen.
 4. Es wird darauf hingewiesen, dass die Sande im Vorhabengebiet bei einem Durchlässigkeitsbeiwert von $1 \cdot 10^{-5}$ als mäßig durchlässig anzusprechen sind.
 5. Bei Eingriffen in den Baugrund sind die einschlägigen Regelwerke (wie z.B. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu beachten.
 6. Die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung ist spätestens zwei Wochen vor Untersuchungsbeginn unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> anzuzeigen. Gleiches gilt für die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse.
3. Der Vorhabenträger wird sich rechtzeitig mit der **Stadtverwaltung Ludwigshafen, Bereich Immobilien** (2-13) zur Regelung der erforderlichen Grundstücksangelegenheiten in Verbindung setzen.
4. Der Forderung des **Wasser- und Bodenverbandes zur Beregnung der Vorderpfalz** entsprechend müssen die Schutzrohrenden der Gussleitung DIN 800 bei Bau-km 1+590 zugänglich bleiben. Hierzu wird der RW-Auslass des SA nach Norden verschoben.
5. Der Empfehlung der **Stadtverwaltung Frankenthal, Untere Naturschutzbehörde** folgend wird der Vorhabenträger auf dem in seinem Eigentum stehenden Grundstück der Ausgleichsfläche 12 A_{CEF} während des Baus des Ersatzhabitats für die Zauneidechse

die Wurzeln des sich invasiv ausbreitenden Staudenknöterichs ausgraben. Um einer Ausbreitung in die Ausgleichsfläche sowie entlang der Gräben im Südwesten Frankentals entgegen zu wirken, wird der Vorhabenträger zudem mit dem Eigentümer des östlich benachbarten Grundstücks 1960/2 Kontakt aufnehmen, um auf freiwilliger Basis die Wurzeln des Staudenknöterichs auch auf diesem Grundstück auszugraben. Kommt eine Einigung hierüber nicht zustande, liegt es sodann in der Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde dem Eigentümer des östlich benachbarten Grundstücks 1960/2 geeignete Maßnahmen zur Eindämmung des Staudenknöterichs aufzuerlegen. Eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bleibt vorbehalten. Im Übrigen verbleibt es bei den in dem festgestellten Maßnahmenblatt 12 A_{CEF} vorgesehenen Maßnahmen.

6. Sofern bei der Baudurchführung unerwartete Kontaminationen bekannt werden bzw. auftreten, ist der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz als zuständige Behörde nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz bzw. Landesbodenschutzgesetz zu beteiligen.

D Verfahrensbeteiligte

I. Träger öffentlicher Belange

- 1. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd**, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße
 - Schreiben vom 20.09.2023, Az. 14-435-12:41
 - E-Mail vom 18.10.2023, Az. 34/2-21.01.01.00 189-Str-23(vgl. Auflagenregelungen in Kapitel C, Ziffern II und III sowie die Ausführungen in Kapitel E, Ziffer VIII.1.1 des Planfeststellungsbeschlusses)

- 2. Stadtverwaltung Frankenthal, Bereich Ordnung und Umwelt**, Rathausplatz 2-7, 67227 Frankenthal
 - Schreiben vom 12.09.2023, Az. 321/szy
 - Schreiben vom 05.03.2024, Az. 321/szy(vgl. Auflagenregelungen in Kapitel C, Ziffer VI.5 sowie die Ausführungen in Kapitel E, Ziffer VIII.1.2 des Planfeststellungsbeschlusses)

- 3. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer**, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer
 - Schreiben vom 15.09.2023, Az. E2023/0995 dh
 - Schreiben vom 26.02.2024, Az. E2023/0995 dh(vgl. Auflagenregelungen in Kapitel C, Ziffer IV des Planfeststellungsbeschlusses)

- 4. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz**, Emy-Roeder-Str. 5, 55129 Mainz
 - Schreiben vom 19.09.2023, Az. 3240-0731-23/V1 kp/sdr(vgl. Auflagenregelungen in Kapitel B, Ziffer 8 und in Kapitel C, Ziffer VI.2 des Planfeststellungsbeschlusses)

- 5. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Neustadt**, Chemnitzer Str. 3, 67433 Neustadt an der Weinstraße
 - Schreiben vom 20.09.2023, Az. 14-06.15
 - Schreiben vom 08.03.2024, Az. 14-06.15(vgl. Auflagenregelungen in Kapitel C, Ziffer VI.1 und VI.4 sowie die Ausführungen in Kapitel E, Ziffer VIII.1.3 des Planfeststellungsbeschlusses)

- 6. Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz**, Am Großmarkt 8, 67133 Maxdorf
 - E-Mail vom 19.09.2023(vgl. Auflagenregelungen in Kapitel C, Ziffer VI.4 sowie die Ausführungen in Kapitel E, Ziffer VIII.1.4 des Planfeststellungsbeschlusses)

- 7. Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, PTI 21, Betrieb / Bauleitplanung**, Dynamostr. 5, 68165 Mannheim
 - Schreiben vom 19.09.2023, Az. 2023P_15
(vgl. Auflagenregelungen in Kapitel C, Ziffer I des Planfeststellungsbeschlusses)
- 8. Stadtwerke Frankenthal**, Wormser Str. 111, 67227 Frankenthal
 - E-Mail vom 28.09.2023
(vgl. Auflagenregelungen in Kapitel C, Ziffer I des Planfeststellungsbeschlusses)
- 9. Stadtverwaltung Ludwigshafen, Dezernat 4, Zentrale Vergabestelle und Baukoordinierung**, Jaegerstr. 1, 67059 Ludwigshafen
 - Schreiben vom 15.09.2023
(vgl. Auflagenregelungen in Kapitel C, Ziffer VI.3 des Planfeststellungsbeschlusses)

II. Anerkannte Vereinigungen

Von anerkannten Vereinigungen wurden keine Stellungnahmen vorgetragen.

III. Privatpersonen

Von Privatpersonen wurden keine Einwände geltend gemacht.

E Begründung

I. Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens

Landesstraßen dürfen gemäß § 5 Abs. 1 LStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt, und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Die vorliegende Straßenbaumaßnahme ist ein planfeststellungspflichtiges Vorhaben im Sinne von § 5 Abs. 1 LStrG. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss umfasst kraft seiner Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 i.V.m. § 100 Nr. 2 VwVfG i.V.m. § 4 LVwVfG auch alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Genehmigungen, Befreiungen, etc. mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. Bewilligung (s. Kapitel B, Ziffer 1, 3. Absatz).

II. Zuständigkeit

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz ist gemäß § 5 Abs. 1 LStrG i.V.m. § 6 Abs. 7 LStrG i.V.m. § 49 Abs. 2 LStrG i.V.m. Art. 1, § 1 des Landesgesetzes zur Neuorganisation der Straßen- und Verkehrsverwaltung Rheinland-Pfalz vom 18.12.2001, GVBl. S. 303, i.V.m. Art. 1, Nr. 1 des Landesgesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an die Umbenennung des Landesbetriebes Straßen und Verkehr in Landesbetrieb Mobilität vom 22.12.08, GVBl. S. 317, i.V.m. der Organisationsverfügung über die Umbenennung des Landesbetriebes Straßen und Verkehr (LSV) vom 5.1.2007, veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 15.1.2007, Seite 2, für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zuständig.

III. Verfahren

Antragstellung

Die Planunterlagen für den Ausbau der L 524 durch den Bau eines Rad- und Gehweges zwischen der Einmündung L 524 / L 527 (Zum Petershof) und der OD Eppstein sowie für den Ausbau des Einmündungsbereiches L 524 / L 527 sind dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz mit Schreiben des Landesbetriebes Mobilität Speyer vom 10. Juli 2023, Az. A.33-18-0020.01- L 524 – I 70 zur Durchführung des Anhörungsverfahrens und zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zugeleitet worden.

Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die in Kapitel A, Ziffern VIII und IX genannten Unterlagen haben in der Zeit vom 07. August 2023 bis 06. September 2023 bei der Stadtverwaltung Frankenthal, Bereich 61 Planen und Bauen, Nachtweideweg 1-7 in 67227 Frankenthal zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt. Zeit und Ort der Planauslegung sind vorher rechtzeitig und ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung waren diejenigen Stellen be-

zeichnet, bei denen Einwendungen schriftlich eingelegt oder mündlich zu Protokoll gegeben werden konnten. Einwendungen und Stellungnahmen konnten bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 20. September 2023 vorgebracht werden.

Diejenigen Grundstückseigentümer, die ihren Wohnsitz nicht in der von der Baumaßnahme betroffenen Gemarkung haben (Ausmärker), sind von der Planauslegung rechtzeitig unterrichtet worden.

Die nach den geltenden Rechtsvorschriften anerkannten Vereine wurden über das Straßenbauvorhaben unterrichtet und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Erörterungstermin

Da im Anhörungsverfahren keine privaten Einwendungen erhoben worden sind und die eingegangenen Stellungnahmen durch die Erläuterungen des Vorhabenträgers weitestgehend ausgeräumt werden konnten, wurde gemäß § 6 Abs. 3 S. 1 LStrG auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet. Diese Absicht hatte die Anhörungsbehörde denjenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, mit Schreiben vom 21. Februar 2024 mitgeteilt und ihnen Gelegenheit zur Rückäußerung gegeben. Dem Anschreiben war die Erwiderung des Vorhabenträgers zu der jeweiligen Stellungnahme beigelegt. Gegen den Verzicht auf einen Erörterungstermin wurden keine Bedenken geäußert.

Zusammenfassende Beurteilung des Anhörungsverfahrens

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Planoffenlage bei der Offenlagestelle ordnungsgemäß und im Einklang mit den verfahrensrechtlichen Bestimmungen erfolgt ist. Ebenso ist auch der Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins nicht zu beanstanden.

IV. Erläuterungen zur Zulässigkeit der festgestellten Planung

Die Planfeststellungsbehörde stellt mit diesem Beschluss die umfassende formell-rechtliche und materiell-rechtliche Zulässigkeit der Straßenplanung für den Ausbau der L 524 durch den Bau eines Rad- und Gehweges zwischen der Einmündung L 524 / L 527 (Zum Petershof) und der OD Eppstein sowie für den Ausbau des Einmündungsbereiches L 524 / L 527 fest.

Hierzu wird im Folgenden näher ausgeführt:

Die von der Bundesautobahn Nr. 650 (A 650) bei der Anschlussstelle Ruchheim in nördlicher Richtung verlaufende Landesstraße Nr. 524 (L 524) mündet in Frankenthal in die Landesstraße Nr. 522 (L 522) ein und erhält im weiteren Verlauf Anschluss an die Bundesstraße Nr. 9 (B 9) bei Frankenthal. Ein Teilstück dieser Verbindung verläuft zudem über die Landesstraße Nr. 527 (L 527). Entlang der L 527, u.a. im Bereich „Zum Petershof“, verläuft ein kombinierter Geh- und Radweg, der im rheinland-pfälzischen Radwegplan als großräumige Radwegeverbindung dargestellt ist. Zudem bestehen entlang der L 522 von Lambsheim bis Frankenthal ebenfalls großräumige Radverbindungen.

Der vorliegende Planungsabschnitt entlang der L 524 zwischen dem Hofgut „Zum Petershof“ und der OD-Grenze Eppstein in der Gemarkung Eppstein, die zur kreisfreien Stadt Frankenthal (Pfalz) gehört, bedeutet einen Lückenschluss zwischen diesen großräumigen Radwegeverbindungen.

Darstellung der Verkehrsbelastung und derzeitigen Verkehrssituation

Eine im Jahr 2019 durchgeführte Verkehrszählung weist folgende Verkehrsbelastungen (DTV₂₀₁₉) auf:

	DTV₂₀₁₉	Schwerverkehrsanteil
L 524	3.745 Kfz/24h	3,4 %
östlich der Einmündung L 524 / L 527 (Petershof, von NK 6516 065 nach NK 6516 059)	11.234 Kfz/24h	2,9 %
westlich der Einmündung L 524 / L 527 (Petershof, von NK 6516 065 nach NK 6516 004)	11.657 Kfz/24h	3,2 %

Die Hochrechnung der Verkehrsmengen der L 524 und der L 527 auf das Prognosejahr 2035 ergaben folgende Verkehrsbelastungen (DTV₂₀₃₅), aufgerundet auf volle 100 Kfz:

	DTV₂₀₃₅	Schwerverkehrsanteil
L 524	4.100 Kfz/24h	3,4 %
östlich der Einmündung L 524 / L 527 (Petershof, von NK 6516 065 nach NK 6516 059)	12.200 Kfz/24h	2,9 %
westlich der Einmündung L 524 / L 527 (Petershof, von NK 6516 065 nach NK 6516 004)	12.700 Kfz/24h	3,2 %

Gegenwärtig gibt es keine ausreichende ÖPNV-Anbindung zwischen den Ortsteilen Eppstein / Flommersheim und den südlichen Nachbarkommunen. Durch die neuen bzw. geplanten Gewerbegebiete „Am Römig“ der Stadt Frankenthal steigt das Verkehrsaufkommen; insbesondere ist mit einem zusätzlichen Radverkehrsaufkommen zu rechnen. Die gemeinsame Nutzung der Fahrbahn von PKW und Radfahrern stellt ein Sicherheitsrisiko dar, weil es durch die teilweise großen Geschwindigkeitsunterschiede und riskanten Überholmanövern für alle Beteiligten zu gefährlichen Situationen kommt.

Zudem ergab eine durchgeführte Verkehrssimulation, dass die Zufahrt der L 524 in die L 527 die zukünftige Verkehrsmenge als Mischspur nicht abwickeln kann und daher in zwei Richtungstreifen aufzuteilen ist, um eine bessere Einordnung in den Links- und Rechtsabbiegeverkehr zu ermöglichen. Der Anbau der Rechtsabbiegespur sowie die Errichtung der neuen Lichtsignalanlage für den Knotenpunkt sind Bestandteil der vorliegenden Planung.

Planungsvarianten

Um die dargestellten unzureichenden Verkehrsverhältnisse zu beseitigen und die Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität wesentlich zu erhöhen, hat sich der Straßenbaulastträger dazu entschlossen, die L 524 / L 527 auszubauen.

Als Varianten stehen lediglich die östliche oder westliche Seite der L 524 zur Wahl.

Auf der Ostseite befinden sich drei Naturdenkmäler und eine Baumreihe entlang der L 524. Der Rad- und Gehweg würde zwischen der Baumreihe und der L 524 verlaufen, wodurch die drei Naturdenkmäler nicht beeinträchtigt würden. Auf Grund des geringen Platzes zwischen der Baumreihe und der L 524 würde für den Bau des Rad- und Gehweges in das Wurzelwerk der Baumreihe eingegriffen werden, was zu einer Beschädigung des Wurzelwerkes und folglich zu einer Beeinträchtigung der Bäume führen würde.

Nach Abwägung einzelner Faktoren bezüglich Wirtschaftlichkeit, Baubarkeit und landschaftspflegerischer Belange war dieser Aspekt das maßgebliche Ausschlusskriterium für die östliche Variante. Einzelheiten zum Variantenvergleich können dem Erläuterungsbericht entnommen werden.

Vorzugsvariante | Darstellung der Ausbauplanung

Die mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellte Vorzugsvariante auf der westlichen Seite beginnt an der Einmündung der L 524 in die L 527 mit Anschluss an den vorhandenen Radweg entlang der L 527 bei Bau-km 0+000 (Station 0,005) und endet nach einer Länge von 1,593 km an der Ortsdurchfahrtsgrenze von Eppstein bei Bau-km 1+610 (Station 1+598).

Die gewählte Linie der vorliegenden Planung orientiert sich lage- und höhenmäßig am Trassenverlauf der L 524. Zwangspunkte sind die vorhandene Beregnungsanlage, die insofern vernachlässigt werden kann, da sie vor Baudurchführung verlegt werden muss und der vorhandene Mittelspannungsmast bei Bau-km 0+340, der aufgrund der Verziehung eine Abweichung von der Parallelführung darstellt.

Der neue Rad- und Gehweg verläuft mit einer Breite von 2,50 m zunächst parallel zur geplanten Rechtsabbiegespur und ab Bau-km ca. 0+143 mit einem 1,75 m breiten Trennstreifen parallel entlang des westlichen Fahrbahnrandes zur vorhandenen Fahrbahn der L 524. Der äußere Rand des Rad- und Gehweges wird mit einem 0,50 m breiten Bankett ausgebaut und mit einer Böschung oder Angleichfläche an das vorhandene Gelände angeglichen.

Aufgrund der geplanten Gewerbegebiete der Stadt Frankenthal und dem daraus resultierenden erhöhten Verkehrsaufkommen erhält die Einmündung L 524 / L 527 eine zusätzliche Rechtsabbiegespur mit einer Länge von 130 m in Richtung Maxdorf. Im Zuge dieser Maßnahme ist zur Optimierung der Verkehrsströme eine Lichtsignalanlage vorgesehen. Außerdem wird die vorhandene Querungsstelle für den Rad- und Fußverkehr an die neue Planung der Einmündung angepasst einschließlich dem Anschluss an den bestehenden Radweg entlang der L 527.

Vor der Ortseinfahrt Eppstein ist von Bau-km ca. 1+500 bis Bau-km ca. 1+586 der Bau einer geschwindigkeitsdämpfenden Maßnahme auf einer Länge von ca. 86 m vorgesehen. Zu diesem Zweck wird die Fahrbahn um ca. 4,00 m in westlicher Richtung verschwenkt und mit einer Breite von 4,00 m bzw. 3,80 m im Vollausbau erneuert sowie eine Mittelinsel mit Überquerungshilfe angelegt, um eine direkte Anbindung an die weiterführende Wegeführung und einen Übergang vom Zweirichtungsverkehr auf dem Rad- und Gehweg auf den Einrichtungsverkehr in der Ortslage Eppstein zu ermöglichen.

Darüber hinaus ist unmittelbar vor der Ortslage Eppstein von Bau-km ca. 1+545 bis 1+610 östlich der L 524 der Bau eines Einrichtungsrad- und Gehwegs geplant, der als Verbindungsweg zwischen der neu geplanten Querungsstelle und der OD Eppstein dient. Somit ist ein lückenloser Anschluss an das umliegende Wegenetz gewährleistet.

Da der vorhandene Wendestreifen für den landwirtschaftlichen Verkehr durch den Bau des Rad- und Gehweges verdrängt wird, wird ein neuer Wirtschaftsweg mit einer Länge von ca. 890 m in geschotterter Bauweise hergestellt und an beiden Seiten bei Bau-km ca. 0+720 und Bau-km 1+605 an das vorhandene Straßennetz angeschlossen. Somit ist eine getrennte Führung der einzelnen Verkehrsteilnehmer gewährleistet.

Alle Zufahrten vorhandener Wege bleiben erhalten bzw. werden an die Planung lage- und höhenmäßig angepasst. Sofern notwendig ist eine Befahrung durch den Betriebsdienst weiterhin möglich; die Breite der Fahrbahn im Bereich der Überquerungshilfe ist ausreichend dimensioniert.

Die Streckencharakteristik der L 524 entspricht der freien Strecke in gestreckter Linienführung und wird durch den Anbau des Rad- und Gehweges nicht verändert. Mit der vorliegenden Planung erfolgt eine Verbesserung des Radwegenetzes durch den parallelen Neubau eines Rad- und Gehweges.

Planungsziel, Erforderlichkeit der Maßnahme

Für den Kraftfahrzeugverkehr wird durch den Anbau der Rechtsabbiegespur und der Bau der neuen Lichtsignalanlage eine Verbesserung des Verkehrsflusses und einen sicheren Verkehrsablauf im Bereich der Einmündung erreicht.

Der Bau des Rad- und Gehweges sorgt für eine Entflechtung des Rad- und Kfz-Verkehrs auf der L 524, wodurch die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer wesentlich erhöht und eine bessere Qualität des Verkehrsablaufes erreicht wird. Potentielle Gefahrensituationen werden zudem durch einen von der Fahrbahn mit einem Trennstreifen getrennten Rad- und Gehweg deutlich entschärft. Hierdurch entsteht ein gesteigertes Sicherheitsgefühl für den nicht motorisierten Verkehr.

Die Anlage eines Rad- und Gehweges führt einerseits aufgrund des Lückenschlusses zu einer verbesserten Verbindung im bestehenden großräumigen Radwegenetz und andererseits wird für den Rad- und Fußverkehr durch den Neubau des Rad- und Gehweges eine signifikante Verbesserung der Verbindungsqualität der Wegeführung erreicht, da eine durchgehende Verbindung zwischen dem Einmündungsbereich L 524 / L 527 und der Ortslage Eppstein hergestellt wird.

Des Weiteren werden durch den Bau eines Wirtschaftsweges parallel zum geplanten Rad- und Gehweg Konflikte zwischen dem landwirtschaftlichen Verkehr und dem Rad und Fußgängerverkehr minimiert. Da der neu geplante Wirtschaftsweg durch eine Mulde von dem parallel verlaufenden Rad- und Gehweg getrennt ist, soll ein Überfahren des Radweges durch landwirtschaftliche Fahrzeuge verhindert werden, was zusätzlich zu einer Steigerung der Verkehrssicherheit führt.

Die unmittelbar vor der Ortsgrenze von Eppstein gelegene geschwindigkeitsdämpfende Maßnahme mit Querungsstelle für den Rad- und Fußverkehr sorgt in zweifacher Hinsicht für eine Steigerung der Verkehrssicherheit. Zum einen wird der Verkehr durch die Fahrbahnverschwenkung verlangsamt und verhindert somit ein zu schnelles Durchfahren der Ortslage Eppstein und des Weiteren bietet diese eine sichere Querung der L 524 für den Rad- und Fußverkehr, insbesondere für schwache Verkehrsteilnehmer.

Die mit dem vorliegenden Beschluss festgestellte Planung ist nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange und unter Berücksichtigung der verbindlich auferlegten Bestimmungen und Auflagen insgesamt als ausgewogen zu erachten. Die Planung ist aus den dargelegten Gründe im Interesse der Allgemeinheit vernünftigerweise geboten und dazu geeignet, die bestehenden unzureichenden Verkehrsverhältnisse dauerhaft zu beseitigen sowie zu einer wesentlichen Steigerung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beizutragen und die Leistungsfähigkeit der L 524 / L 527 auch an die sich künftig ergebenden Verkehrsansprüche anzupassen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden auf ein zur Verwirklichung des Planungsziels unbedingt erforderliches Mindestmaß reduziert.

Die vorliegende Planung wird daher seitens der Planfeststellungsbehörde als sinnvoll und zweckmäßig erachtet; sie ist hiernach „sinnvollerweise geboten“.

V. Entwässerung/ Gewässerschutz

1. Gewässerschutz

Die vorliegende Straßenbaumaßnahme genügt den wasserrechtlichen Anforderungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts und des nationalen Wasserrechts.

Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Umweltzielen der WRRL und die Bewirtschaftungsziele des WHG

Das Vorhaben steht mit den Umweltzielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und den entsprechenden Bewirtschaftungszielen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Einklang.

Das WHG normiert rechtliche Zielvorgaben für die Bewirtschaftung von Oberflächengewässern und des Grundwassers. Oberirdische Gewässer sind danach gemäß § 27 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind gemäß § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Das Grundwasser ist gemäß § 47 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden, der Trend zum menschenverursachten Anstieg von Schadstoffkonzentrationen umgekehrt und ein guter mengenmäßiger Zustand erhalten oder erreicht wird. § 31 WHG eröffnet Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer. Hinsichtlich zulässiger Ausnahmen von den in § 47 Abs. 1 WHG für das Grundwasser formulierten Bewirtschaftungszielen verweist § 47 Abs. 3 WHG auf die entsprechende Anwendung der Ausnahmeregelungen für Oberflächengewässer in § 31 Abs. 2 WHG. Die in den §§ 27 und 47 WHG normierten Verschlechterungsverbote und Verbesserungsgebote wurden zur Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i bis iii, Buchst. b Ziff. I bis iii der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 S. 1 - Wasserrahmenrichtlinie) - WRRL - in das Wasserhaushaltsgesetz aufgenommen. Die in den §§ 31 und 47 WHG eröffneten Ausnahmen gehen auf die entsprechenden Ausnahmeregelungen in Art. 4 Abs. 6 bis 8 WRRL zurück. Die im WHG zur Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 WRRL normierten Verschlechterungsverbote und Verbesserungsgebote sind bei der Zulassung eines Projekts - auch im Rahmen der Planfeststellung eines (fern-)straßenrechtlichen Vorhabens nach § 5 LStrG – zu beachten.

Den vorbeschriebenen gemeinschaftsrechtlichen (Art. 4 WRRL) sowie bundeswasserrechtlichen (§§ 27 ff. und 47 ff. WHG) Anforderungen an den Wasser- und Gewässerschutz trägt die vorliegende Zulassungsentscheidung Rechnung.

Der Vorhabenträger hat die Auswirkungen seines Vorhabens auf die im Planbereich vorhandenen Oberflächengewässer und das Grundwasser hinreichend geprüft. Hierzu kann insbesondere auf die Wassertechnische Untersuchung (vgl. Unterlage in Kapitel A, Ziffer IX.8 des Planfeststellungsbeschlusses) sowie den Fachbeitrag WRRL (s. Kapitel A, Ziffer IX.9 des Planfeststellungsbeschlusses) verwiesen werden. Dort sind für das Schutzgut Wasser die relevanten Bestandsdaten für die Ermittlung der Umweltauswirkungen dargelegt worden. Die durch das Vorhaben betroffenen Wasserkörper (Grund- und Oberflächenwasserkörper) wurden identifiziert. Ebenso wurde auch der Zustand der Oberflächenwasserkörper und des Grundwassers ausreichend beschrieben. Dem Vorhaben liegt auch eine hinreichende Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die im Wirkungsbereich der Planung vorkommenden Oberflächengewässer und das Grundwasser zugrunde. In den genannten Unterlagen werden die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Wasser“ detailliert beschrieben und die danach festgestellten vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ im Hinblick auf die Erheblichkeit und Aus-

gleichbarkeit bewertet. Ergänzend hierzu hat die Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde als zuständiger Wasserfachbehörde dem Vorhabenträger in Kapitel C, Ziffer III des Planfeststellungsbeschlusses noch verschiedene Auflagen erteilt.

Unter Berücksichtigung der technischen Ausgestaltung des Bauvorhabens sowie der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit den planfestgestellten Nebenbestimmungen insbesondere zur Oberflächenentwässerung (siehe Kapitel C, Ziffer III des Planfeststellungsbeschlusses) erweist sich die bei der vorliegenden Planung vorgenommene Prüfung der Projektauswirkungen auf die Umweltziele der WRRL bzw. die Bewirtschaftungsziele des WHG als sach- und fachgerecht. Nach den schlüssigen und nachvollziehbaren Feststellungen des Vorhabenträgers, welche funktionsgerecht die projektspezifische Situation in den Blick genommen haben, und hinsichtlich deren Einzelheiten auf die vorstehenden Ausführungen der Planfeststellungsbehörde verwiesen werden kann, ist bei der hier festgestellten Straßenplanung ersichtlich keine vorhabenbedingte Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers oder Grundwasserkörpers zu erwarten. Angesichts der Gegebenheiten der Planung und ihrer wassertechnischen Ausgestaltung, die sich am einschlägigen technischen Regelwerk orientiert, und deren Wirkungen sich im Rahmen der bei vergleichbaren Straßenbauprojekten üblicherweise auftretenden Projektwirkungen bewegen, ist solches nicht erkennbar. Zugleich ist sichergestellt, dass die Planung auch den in der WRRL und im WHG beschriebenen Verbesserungsgeboten für die im Wirkraum des Vorhabens vorhandenen Oberflächengewässer und das Grundwasser nicht widerspricht. Dabei gilt es vorliegend auch zu berücksichtigen, dass es hier nicht um die Beurteilung der Auswirkung einer neu zu bauenden Straße geht, sondern um den Ausbau einer bereits vorhandenen Straße, der hinsichtlich seiner Wirkungen mit denen einer Neubaumaßnahme nicht annähernd vergleichbar ist. Hinzu kommt, dass mit dem Straßenausbau auch keine Verkehrszunahme bzw. verkehrserhöhende Wirkung verbunden ist. An dem zukünftig prognostizierten Verkehrsaufkommen wird sich durch den Ausbau nichts ändern. Die Obere Wasserbehörde hat dementsprechend auch mit Schreiben vom 28.08.2023, Az. 34/2-21.01.01.00 189-Str-23 ihr wasserrechtliches Einvernehmen zu der Planung erteilt; die notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc., welche die wasserrechtliche Verträglichkeit des Vorhabens belegen, sind ihrerseits Bestandteil der Planfeststellungsentscheidung (siehe nachfolgend unter 2.).

Hiernach ist festzustellen, dass das Straßenbauvorhaben mit den in Art. 4 Abs. 1 WRRL bzw. §§ 27 und 47 WHG beschriebenen wasserrechtlichen Umwelt- und Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer und das Grundwasser in Einklang steht. Die Planung verstößt weder gegen die dort normierten Verschlechterungsverbote für Oberflächengewässer und das Grundwasser, noch läuft sie dem Verbesserungsgebot für diese Gewässer bzw. das Grundwasser zuwider.

2. Sonstige Belange des Gewässerschutzes

Für das Vorhaben können darüber hinaus auch die nach den sonstigen Vorschriften des

WHG und des LWG erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc. erteilt werden. Hierzu im Einzelnen:

Gewässerbenutzung (§§ 8,9 WHG; §§ 13 – 17 LWG)

Anfallendes Oberflächenwasser der vorliegend festgestellten Ausbaumaßnahme wird entsprechend den Planfeststellungsunterlagen über die auf der gesamten Ausbaulänge linksseitig des geplanten Rad- und Gehweges vorgesehenen Versickerungsmulden in den Untergrund verzögert dem Grundwasser zugeführt. Um die Versickerungsleistung zu optimieren, ist unter den Mulden ein Bodenaustausch erforderlich. Detaillierte Ausführungen, insbesondere zu den einzelnen Einzugsgebietsflächen mit Befestigungsgraben, können der beigefügten wassertechnischen Untersuchung (s. Kapitel A, Ziffer IX.8 dieses Beschlusses) entnommen werden.

Bei den dargestellten Einleitungen von anfallendem Oberflächenwasser in das Grundwasser handelt es sich um Benutzungen im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, für die dem Vorhabenträger im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses eine Erlaubnis nach § 8 WHG erteilt wird (vgl. Kapitel A, Ziffer IV dieses Planfeststellungsbeschlusses). Die Erlaubnis konnte von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens nach § 12 WHG erteilt werden, da mit dem Straßenbauvorhaben und den geplanten Einleitungen nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen und der dem Vorhabenträger auferlegten Nebenbestimmungen (siehe Kapitel C, Ziffer III.1 des Beschlusses) keine schädlichen Gewässerveränderungen verbunden sind und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften der Erlaubniserteilung nicht entgegenstehen.

Abwasseranlage

Die Mulden stellen Abwasseranlagen gem. § 62 LWG dar. Die hierfür erforderliche wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 62 LWG i.V.m. § 60 WHG wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss gemäß § 14 Abs. 2 LWG mit der wasserrechtlichen Erlaubnis erteilt (vgl. hierzu Kapitel A, Ziffer IV dieses Beschlusses).

Der Vorhabenträger kommt mit der Entwässerung seiner Verpflichtung zur Beseitigung des Niederschlagswassers der Verkehrsanlagen gemäß §§ 54 ff WHG i.V.m. § 59 Abs. 1 LWG nach.

Allgemein

Die Obere Wasserbehörde hat mit Schreiben vom 28.08.2023, Az. 34/2-21.01.01.00 189-Str-23, unter Berücksichtigung verschiedener Auflagen, die in diesen Beschluss aufgenommen wurden (vgl. Kapitel C, Ziffer III des Beschlusses), ihr Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete sind im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht ausgewiesen. Zudem befindet sich das Vorhaben in keinem festgesetztem Überschwemmungsgebiet.

Wasserrechtliches Fazit

Zu den zur Durchführung des Entwässerungskonzeptes erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen sowie zu der zur Einleitung des Niederschlagswassers erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG hat die zuständige Wasserbehörde unter Berücksichtigung verschiedener Auflagen, die in diesen Beschluss aufgenommen wurden, ihr Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

Schädliche oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen i.S.d. § 12 Abs. 1 WHG sind durch die vorgesehene Baumaßnahme nicht zu erwarten. Im Rahmen der Prüfung des § 12 Abs. 1 WHG ist damit auch dem Verschlechterungsverbot i.S.d. §§ 27/28 WHG bzw. § 47 WHG und dem diesen Bestimmungen zu Grunde liegenden europäischen Gemeinschaftsrecht Rechnung getragen worden. Damit erfüllt die festgestellte Planung in jeder Hinsicht die gemeinschaftsrechtlichen sowie die bundes- und landeswasserrechtlichen Anforderungen an den Wasser- und Gewässerschutz.

VI. Erläuterungen zum Immissionsschutz (Lärm und Luftschadstoffe)

1. Erläuterungen zur Lärmsituation

Zu den im Rahmen der Planfeststellung zu berücksichtigenden Belangen gehört auch die Lärmsituation. Die hierzu vorgenommene Prüfung nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen führt im vorliegenden Fall zu der Feststellung, dass das mit diesem Beschluss festgestellte Vorhaben mit den Belangen des Lärmschutzes vereinbar ist. Hierbei wurden sowohl die grundsätzliche Linienführung der Straße als auch die durch den Lärmschutz aufgeworfenen Probleme berücksichtigt. Die Gestaltung des Vorhabens im Einzelnen sowie die in den Planunterlagen enthaltenen und im Auflagenteil dieses Beschlusses angeordneten Maßnahmen stellen sicher, dass keine unzumutbaren Gefahren, Nachteile oder Belästigungen im Sinne von § 74 Abs. 2 Satz. 2 VwVfG i.V.m. §§ 41 ff. BImSchG ohne Ausgleich verbleiben.

1.1. Rechtsgrundlagen und Berechnungsgrundlagen

Der Schutz der Anlieger vor Straßenverkehrslärm erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG). Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Weiterhin ist entsprechend §§ 41 ff BImSchG in Verbindung mit der 16. BImSchV beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen darüber hinaus durch entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen, dass hierdurch keine schädlichen oder erheblich belästigenden Lärmeinwirkungen hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Dies gilt jedoch nur insoweit, als die Kosten einer Schutzmaßnahme nicht außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen dürfen. Für den Fall, dass die in der Rechtsverordnung nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG festzulegenden Immissionsschutzgrenzen dennoch überschritten werden, hat nach § 42

BlmSchG der Eigentümer einer betroffenen baulichen Anlage einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld für Schallschutzmaßnahmen an den baulichen Anlagen, sofern nicht die Beeinträchtigung wegen der besonderen Benutzung der Anlage als zumutbar anzusehen ist.

Von der Möglichkeit, Immissionsschutzgrenzen festzulegen, hat der Gesetzgeber mit der 16. BlmSchV Gebrauch gemacht. Die 16. BlmSchV findet gemäß Artikel 1 § 6 und Artikel 3 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BlmSchV -) vom 04. November 2020 (BGBl. 2020, S. 2334) in der Fassung dieser Änderungsverordnung auf das vorliegende Planfeststellungsverfahren Anwendung, da der Antrag auf Verfahrensdurchführung erst nach dem 01. März 2021 gestellt worden ist. Dementsprechend dürfen nach § 2 Abs. 1 der genannten Verordnung beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen die folgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

Gebietskategorie	Grenzwerte (Tag / Nacht)
Krankenhäuser, Schulen, Kurheime, Altenheime	57 / 47 dB(A)
reine und allgemeine Wohngebiete	59 / 49 dB(A)
Kerngebiete, Dorf- und Mischgebiete	64 / 54 dB(A)
Gewerbegebiete	69 / 59 dB(A)

In welche Gebietskategorie die betroffenen Gebäude einzustufen sind, beurteilt sich zunächst an Hand vorliegender Bebauungspläne. Im Außenbereich sind genehmigte oder zulässig vorhandene bauliche Anlagen wie Mischgebiete zu schützen. Sofern keine verbindlichen Bauleitpläne für bestimmte Gebiete oder Anlagen vorliegen, so ist die Schutzbedürftigkeit aus einem Vergleich der tatsächlichen Gegebenheiten mit den in § 2 Abs. 1 der 16. BlmSchV aufgezählten Anlagen und Gebiete zu ermitteln.

Weiterhin hat der Ordnungsgeber in den §§ 3 und 3a der 16. BlmSchV auch das Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Beurteilungspegel nach Maßgabe der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 2019 – RLS 19 (VkB. 2019, Heft 20, lfd. Nr. 139, S. 698) verbindlich vorgeschrieben. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die hier zu treffende Entscheidung herangezogen werden, sind nach dieser Berechnungsmethode ermittelt worden. Maßgebend für die von dem Vorhaben zu erwartenden Lärmbelastungen ist u.a., welche Verkehrsmengen die L 524 / L 527 künftig aufweisen wird.

1.2. Lärmsituation der direkt betroffenen Siedlungsbereiche

Der Straßenbaulastträger hat die nach Inbetriebnahme der festgestellten Ausbaustrecke zu erwartenden schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche überprüft. Die Untersuchung der Lärmsituation hat ergeben, dass dem Straßenbaulastträger die

Durchführung passiver Schallschutzmaßnahmen aufzuerlegen war, weil die für den Ausbau bestehender Straßen ("wesentliche Änderung" im Sinne von § 41 BImSchG bzw. §§ 1 und 2 der 16. BImSchV) maßgeblichen Beurteilungskriterien, nämlich

1. Vorliegen eines erheblichen baulichen Eingriffes und Überschreitung der jeweiligen Immissionsgrenzwerte

und

2. Pegelerhöhung um mindestens 3 dB(A)

erfüllt sind.

Eine "wesentliche Änderung" liegt auch dann vor, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht erhöht oder von 70/60 dB(A) weiter erhöht wird.

Nach den Festsetzungen des Flächennutzungsplans der Stadt Frankenthal von 1998 handelt es sich bei der Wohnbebauung im Ausbaubereich um ein Außengebiet. Bebauung im Außenbereich ist nach Nr. 10.2 Abs. 5 der VLärmSchR97 als Mischgebiet einzustufen.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchV sind daher folgende Immissionsgrenzwerte zugrunde zu legen (jeweils Beurteilungspegel):

64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht.

Die Untersuchung hat gezeigt, dass die maßgeblichen Beurteilungspegel entweder um 3 dB(A) und / oder von mindestens 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff (Bau eines Rechtsabbiegestreifens) und der Vollsignalisierung des Knotenpunktes L 524 / L 527 erhöht werden. An allen Fassaden des Gebäudes werden die Grenzwerte sowohl am Tag als auch in der Nacht überschritten.

Einzelheiten sind aus den beigefügten schalltechnischen Untersuchungsunterlagen (s. Kapitel A, Ziffer VIII.26 dieses Beschlusses) sowie der Regelung in Kapitel C, Ziffer V dieses Beschlusses zu entnehmen.

Die Planfeststellungsbehörde hat über die Vorgaben der 16. BImSchV hinaus auch den Straßenverkehrslärm unterhalb der dortigen Grenzwerte berücksichtigt. Im Rahmen der Abwägung aller planungsrelevanten Gesichtspunkte konnte der unterhalb der Grenzwerte verbleibende Verkehrslärm jedoch auch nicht dazu führen, dem Straßenbaulastträger zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen aufzuerlegen oder gar gänzlich von der Planung Abstand zu nehmen.

VI.2 Erläuterungen zu Luftschadstoffimmissionen

Nach § 50 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit als möglich zu vermeiden. Dies gilt nicht nur für Belastungen durch Ver-

kehrslärm, sondern auch für Belastungen durch straßenverkehrsbedingte Luftschadstoffe. Diesbezüglich sind, basierend auf der Umsetzung EU-rechtlicher Vorschriften, mit der 39. BImSchV Grenz- und Leitwerte zum Schutz insbesondere der menschlichen Gesundheit und der Umwelt festgesetzt worden. Die Frist der Umsetzung der „Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa“ (RL 2008/50/EG) ist am 11.06.2010 ausgelaufen. Die Vorgaben der Richtlinien sind inzwischen in der 39. BImSchV in nationales Recht umgesetzt worden; die 39. BImSchV ist am 06.08.2010 in Kraft getreten und findet somit auch auf das vorliegende Planfeststellungsverfahren Anwendung.

In der Richtlinie und darauf aufbauend der 39. BImSchV wird auch ein Grenzwert für Feinstaubpartikel PM_{2,5} festgelegt, der seit dem 01.01.2015 einzuhalten ist. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Ausbau der L 524 durch den Bau eines Rad- und Gehweges zwischen der Einmündung L 524 / L 527 (Zum Petershof) und der OD Eppstein sowie für den Ausbau des Einmündungsbereiches L 524 / L 527 wurden die zu erwartenden Schadstoffbelastungen unter Zugrundelegung der aktuellen Rechtsentwicklungen im Rahmen einer Schadstoffuntersuchung überprüft.

Aufgrund der vorgesehenen Straßenbaumaßnahme ergeben sich keine wesentlichen Änderungen der Schadstoffsituation, die es rechtfertigen würden, dem Straßenbaulastträger die Durchführung von Schutzmaßnahmen aufzuerlegen. Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung der geltenden Grenzwerte keine Bedenken gegen die Umsetzung der Baumaßnahme bestehen.

Schließlich wurden von der Planfeststellungsbehörde auch die unterhalb der Grenzwerte liegenden Schadstoffbelastungen berücksichtigt. Diese konnten im Rahmen der Abwägung aller planungsrelevanten Gesichtspunkte jedoch nicht dazu führen, dem Straßenbaulastträger Maßnahmen aufzuerlegen oder vollständig von der Planung Abstand zu nehmen. Selbst wenn man aber an dieser Einschätzung Zweifel hegen müsste, würde dies gleichwohl keinen durchschlagenden Planungsfehler nach sich ziehen können. Vielmehr hätte die Planfeststellungsbehörde in diesem Falle berechtigterweise davon ausgehen können und dürfen, dass gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Einhaltung der Grenzwerte außerhalb der Planfeststellung mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung nach § 47 BImSchG durch die zuständigen Immissionschutzbehörden ggfs. sichergestellt werden könnte. Anhaltspunkte dafür, dass die maßgeblichen Grenzwerte der 39. BImSchV im Bereich vorhandener Bebauung auf diese Weise nicht eingehalten werden könnten, sind nicht ersichtlich.

VII. Belange des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes

Bei dem Ausbau der L 524 durch den Bau eines Rad- und Gehweges zwischen der Einmündung L 524 / L 527 (Zum Petershof) und der OD Eppstein sowie für den Ausbau des Einmündungsbereiches L 524 / L 527 sind die einschlägigen natur- und umweltschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dabei ergibt sich folgendes Prüfungssystem:

- Die Eingriffsregelung in §§ 14 – 17 BNatSchG i.V.m. §§ 6-10 ff. LNatSchG. Die Eingriffsregelung gilt für naturschutzrechtliche Eingriffe vor allem des Fachplanungsrechts.
- Für besonders geschützte Landschaftsteile (z. B. Naturparke, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenreservate, etc.) sehen die gesetzlichen Bestimmungen in §§ 20 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 11 ff LNatSchG besondere Zulassungsanforderungen vor.
- Der gesetzliche Biotopschutz wird in § 30 BNatSchG geregelt.
- Sonderregelungen ergeben sich für Vorhaben, die nach den Bestimmungen des Bundes- bzw. des Landesnaturschutzgesetzes (§§ 32 ff. BNatSchG i.V.m. § 17 f. LNatSchG) Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete haben können (Habitat- und Vogelschutzgebiete – Natura 2000).
- Neben den Gebietsschutz für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Vogelschutzgebiete treten die Anforderungen an den europäischen und nationalen Artenschutz, wie sie sich aus den §§ 44 ff, 67 BNatSchG, Art. 12 bis 16 FFH-RL und Art. 5 bis 7 und 9 VS-RL sowie §§ 22 ff LNatSchG ergeben (Artenschutz).
- Nach den Bestimmungen des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung müssen ferner die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden.
- Berücksichtigung der Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit nach Art. 20a GG i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG (§ 9 Abs. 2 LKSG) i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 LStrG.

1. **Eingriffsregelung**

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung beinhaltet ein fünfstufiges Prüfungssystem:

- Das gesetzliche Anforderungsprofil in §§ 14, 15 BNatSchG i.V.m §§ 6-10 ff LNatSchG bezieht sich auf Eingriffe i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 6 LNatSchG i.V.m. § 1 Nr. 2 der Landesverordnung über die Bestimmung von Eingriffen in Natur und Landschaft.
- Es besteht die primäre Verpflichtung des Eingriffsverursachers, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) (Vermeidungsgebot).
- Sekundär besteht die Verpflichtung des Eingriffsverursachers, unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG).
- Verbleiben Beeinträchtigungen, erfolgt eine bipolare naturschutzrechtliche Abwägung zwischen den für das Vorhaben streitenden Belangen und den beeinträch-

tigten Naturschutzbelangen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Der Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege anderen Belangen im Range vorgehen.

- Wird ein Eingriff in Natur und Landschaft zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (Ersatzzahlung; § 15 Abs. 6 BNatSchG, § 7 Abs. 5 LNatSchG).

1.1. Vermeidung / Ausgleich / sonstige Kompensation

Nach den Bestimmungen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes ist der Straßenbaulastträger zunächst verpflichtet, vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen (sog. „Vermeidungsgebot“). Dadurch sollen die Schutzgüter Natur und Landschaft so wenig wie möglich in Anspruch genommen werden. Es ist jedoch offensichtlich, dass ein Projekt wie der Ausbau der L 524 durch den Bau eines Rad- und Gehweges zwischen der Einmündung L 524 / L 527 (Zum Petershof) und der OD Eppstein sowie für den Ausbau des Einmündungsbereiches L 524 / L 527 nicht ohne Eingriff in Natur und Landschaft verwirklicht werden kann.

Eine vollständige Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft wären nur unter Verzicht auf das Straßenbauvorhaben zu erreichen. Dies kommt vorliegend nicht in Betracht, da der vorgesehene Ausbau zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit im planbetreffenen Streckenabschnitt der L 524 / L 527 objektiv erforderlich ist. Die durch die Planung verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft wurden bei der Erstellung der Planunterlagen erfasst und bewertet.

Die Vorgaben für die Durchführung von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind in § 15 BNatSchG sowie § 7 LNatSchG geregelt. Der Straßenbaulastträger hat diese gesetzlichen Vorgaben eingehalten. Der Vorhabenträger hat streng darauf geachtet, dass vermeidbare Beeinträchtigungen vermieden werden.

Mit Blick auf diese Vorgehensweise ist dem sich aus § 15 Abs. 1 BNatSchG ergebenden naturschutzfachlichen Vermeidungsgebot in umfassender Weise Rechnung getragen. Soweit hiernach mit dem Vorhaben unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind, hat der Vorhabenträger im Rahmen seiner hier festgestellten Planung für diese Eingriffe nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben umfassende Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen werden die Eingriffe vollständig kompensiert. Detaillierte Ausführungen zu den vorgesehenen Maßnahmen können insbesondere dem Erläuterungsbericht, den Maßnahmenplänen und –blättern, der tabellarischen Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation sowie dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (s. Kapitel A, Ziffern VIII.1, VIII.14 bis VIII.18, VIII.27, IX.3 sowie IX.10 bis IX.13 des Beschlusses) entnommen werden.

Alle insoweit vorgesehenen Maßnahmen sind nach entsprechender Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde erforderlich, die mit dem landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Kompensationskonzept verfolgten Zielsetzungen zu erfüllen. Die dazu in Anspruch genommenen Grundstücke sind auf Grund ihrer Lage, ihrer Beschaffenheit und ihres Zustandes in jedem Einzelfall geeignet, die Wirksamkeit der auf ihnen vorgesehenen Maßnahmen in angemessener Zeit zu gewährleisten.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde entspricht das planfestgestellte Vorhaben nach Maßgabe der Planunterlagen sowie der im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss getroffenen Regelung in seiner Gesamtheit den Maßgaben der Eingriffsregelung.

1.2. Zulassung des Eingriffs

Der mit dem Straßenbauvorhaben einhergehende Eingriff in Natur und Landschaft wird hiermit gemäß §§ 14, 15 und 17 BNatSchG i.V.m. §§ 6 – 10 LNatSchG zugelassen.

2. **Besonders geschützte Landschaftsteile**

Im Plangebiet sind keine besonders geschützten Landschaftsteile ausgewiesen.

3. **Gesetzlich geschützte Biotope**

Gesetzlich geschützte Biotope werden von dem Bauvorhaben nicht berührt.

4. **Artenschutz**

Das Vorhaben genügt auch den zwingend zu beachtenden Anforderungen des besonderen Artenschutzrechts.

4.1. Allgemeines

Nach §§ 44 ff BNatSchG i.V.m. § 22 ff LNatSchG ist das Vorhaben hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die in seinem Wirkungsbereich vorkommenden besonderen und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu überprüfen. Auf Grund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10. Januar 2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873), in Kraft getreten am 18. Dezember 2007, geändert. Durch diese Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes hat der Bundesgesetzgeber die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen zum besonderen Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992, ABI. EG Nr. L 206/7) sowie der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. April 1979, ABI. EG Nr. L 103) in ihrer jeweils geltenden Fassung ergeben, in das nationale Recht umgesetzt. Auch die aktuell geltende Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes enthält entsprechende Bestimmungen zum besonderen Artenschutz.

Die Vorschrift des § 44 BNatSchG normiert artenschutzrechtliche Verbotstatbestände. Nach Abs. 1 (Zugriffsverbote) ist es verboten:

- „1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Artenschutzrechtliche Verbote können sich zudem auch aus § 44 Abs. 2 BNatSchG (Besitzverbote) ergeben. Hiernach ist es auch verboten, Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten.

Diese Verbote werden für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte durch den § 44 Abs. 5 BNatSchG ergänzt; danach gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 Abs. 1 unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie sowie für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Dabei sind auch die Bestimmungen des § 24 LNatSchG (Nestschutz) zu beachten.

Werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, ist das Vorhaben artenschutzrechtlich grundsätzlich unzulässig. Allerdings können die festgestellten Verbotstatbestände bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen überwunden und trotz der Verbote eine Projektzulassung ausgesprochen werden. Dafür müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Nach Satz 1 dieser Vorschrift können von den Verboten des § 44 im Einzelfall bei Vorliegen bestimmter Gründe Ausnahmen zugelassen werden. Bei Straßenbauvorhaben kommen hier die Tatbestände der Nummern 4 und 5 in Betracht. Nach Nr. 4 kann eine Ausnahme im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt ausgesprochen werden. Hier ist insbesondere der Ausnahmegrund der „öffentlichen Sicherheit“ von Relevanz. Der Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ ist unionsrechtlich auch in Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a der EU-Vogelschutzrichtlinie enthalten und bedarf einer weiteren Auslegung. Der im Begriff der

öffentlichen Sicherheit angelegte Schutz des Staates ist außer auf bereits vorhandene auch auf in Planung befindliche Einrichtungen zu erstrecken. Deshalb sind geplante Verkehrsinfrastrukturprojekte, die öffentliche Zwecke erfüllen, einer Ausnahme nach Nr. 4 zugänglich. Hierüber hinaus kann gemäß Nr. 5 die Ausnahmeerteilung auch aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art gerechtfertigt sein. Bei beiden Tatbeständen ist im Sinne einer bipolaren Abwägung mit den gegenläufigen Belangen des Artenschutzes darzulegen, dass die für das Vorhaben streitenden öffentlichen Interessen auch unter Berücksichtigung des konkreten Ausmaßes vorhabenbedingter artenschutzrechtlicher Betroffenheiten überwiegen.

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 darf eine Ausnahme überdies nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Forderungen enthält. Ferner sind Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie zu beachten.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass für die Zulassung eines Straßenbauvorhabens im Wege der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG drei Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen. Es muss nachgewiesen werden, dass:

- *das Vorhaben im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt bzw. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, gerechtfertigt ist*
- *zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind, und*
- *keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitigem schlechten Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.*

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- *das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und*
- *das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.*

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern.

Die genannten Prüfungen, die der vorliegenden Planfeststellungsentscheidung zugrunde liegen, kamen zu folgendem Ergebnis:

4.2. Untersuchung zu Auswirkungen auf die geschützten Arten (§ 44 ff. BNatSchG)

Zur Ermittlung der Auswirkungen des vorliegenden Straßenbauvorhabens auf die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-RL hat der Vorhabenträger einen Fachbeitrag Artenschutz gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG vorgelegt (vgl. Kapitel A, Ziffer IX.13 des Planfeststellungsbeschlusses). Diese artenschutzrechtliche Prüfung kommt danach zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung und fachgerechter Durchführung der in den Planunterlagen enthaltenen naturschutzfachlichen Vermeidungsmaßnahmen, hierzu zählen insbesondere die Maßnahmen 01-V, 02-V, 03-V, 06-V und 07-V, und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) 12-A_{CEF} und 13-A_{CEF} projektbedingt für keine der im Wirkraum des Projektes relevanten Tier- und Vogelarten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Relevante Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet das Gutachten als sachgerecht und schließt sich den Ergebnissen vollinhaltlich an. Diese Bewertung wurde auch von der Oberen Naturschutzbehörde geteilt. Das Straßenbauvorhaben ist somit unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zulässig.

4.3. Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Auch wenn man unterstellen würde, dass durch das Straßenbauvorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 NatSchG erfüllt wären, würde die Planfeststellungsbehörde im Rahmen einer vorsorglichen Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 und 5 und Satz 2 BNatSchG und äußerst vorsorglich auch im Wege einer Befreiung nach § 67 BNatSchG dem Vorhaben die artenschutzrechtliche Zulässigkeit attestieren können.

Diesbezüglich wurde zunächst geprüft, ob die Zulassung einer Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG entsprechend den Vorgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich wäre. Voraussetzungen hierfür sind

im Falle betroffener Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- *die Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird und*
- *keine zumutbaren Alternativen gegeben sind.*

im Falle betroffener europäischer Vogelarten:

- *die Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt und*
- *keine zumutbaren Alternativen gegeben sind.*

Weiterhin müssen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art für das Vorhaben sprechen oder das Vorhaben im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sein.

Das Vorhaben ist im Interesse der öffentlichen Sicherheit bzw. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art gerechtfertigt

Um eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zulassen zu können, muss das Vorhaben im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich bzw. aus „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ gerechtfertigt sein. Beide Ausnahmegründe sind bei der vorliegenden Planung gegeben; das Vorhaben ist sowohl im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) als auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG) gerechtfertigt.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art sowie auch das Interesse der öffentlichen Sicherheit sind entsprechend den Erläuterungen zur Zulässigkeit des Vorhabens in Kapitel E, Ziffer IV dieses Planfeststellungsbeschlusses gegeben. Der Ausbau der L 524 durch den Bau eines Rad- und Gehweges zwischen der Einmündung L 524 / L 527 (Zum Petershof) und der OD Eppstein sowie für den Ausbau des Einmündungsbereiches L 524 / L 527 bewirkt eine Steigerung der Verkehrsqualität sowie eine Erhöhung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer in dem betreffenden Streckenabschnitt. Die baulichen Maßnahmen tragen somit dem öffentlichen Interesse nach einem leistungsfähigen und sicheren Verkehrsraum Rechnung. Dagegen würden sich die Auswirkungen auf geschützte Tierarten verhältnismäßig gering auswirken und sind demnach zurückzustellen.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art sowie ein hinreichendes Interesse an der öffentlichen Sicherheit sind gegeben.

Durchführung des Vorhabens führt nicht zu einer Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes bzw. nicht zu einer weiteren Verschlechterung eines evtl. jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG darf eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG nur dann zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert bzw. bei derzeitigem schlechten Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Im Fachbeitrag Artenschutz wird dargelegt, dass aufgrund der mit dem Vorhaben verbundenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt ist, dass sich bei allen relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-RL der aktuelle Erhaltungszustand der Population im Naturraum nicht verschlechtert. Auch hinsichtlich der

relevanten europäischen Vogelarten nach Art., 1 der Vogelschutz-RL sind keine Verschlechterungen des aktuellen Erhaltungszustandes der jeweiligen Population im Naturraum zu erwarten. Einzelheiten hierzu sind den jeweiligen artenbezogenen Begründungen im v.g. Fachbeitrag zu entnehmen (vgl. Kapitel A, Ziffer IX.13 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Keine zumutbare Alternative

Außerdem kann gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nur dann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Hierbei ist zu fragen, ob zumutbare Alternativen bestehen, bei denen der mit dem Projekt verfolgte Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden kann. Lässt sich das Planungsziel an einem aus artenschutzrechtlicher Sicht günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen, so muss der Projektträger von dieser Möglichkeit grundsätzlich Gebrauch machen. Der Vorhabenträger darf von einer ihm technisch an sich möglichen Alternative jedoch Abstand nehmen, wenn diese ihm unverhältnismäßige Opfer abverlangt oder andere Gemeinwohlbelange erheblich beeinträchtigt werden. Ob eine geeignete Alternative vorliegt, ist andererseits an der vom Projektträger festgelegten Zweckbestimmung des Projekts zu messen. Daher kommt die sog. Nullvariante (völliger Projektverzicht) ebenso wenig als Alternative in Betracht wie Projekte, mit denen die vom Vorhabenträger in zulässiger Weise verfolgten Ziele nicht mehr verwirklicht werden könnten, weil es sich nicht mehr um die Verwirklichung desselben Projekts mit gewissen Abstrichen vom Zielerfüllungsgrad, sondern um ein anderes Projekt handeln würde.

Die seitens des Vorhabenträgers durchgeführte Prüfung möglicher Alternativtrassen führt insbesondere aus naturschutzfachlichen Gründen zu keinen zumutbaren Alternativen. Der vorgesehene Ausbau orientiert sich an der gegenwärtigen Trassenführung der L 524 unter Berücksichtigung vorhandener Wegeanschlüsse und sonstigen topografischen Zwangspunkten. Aus naturschutzfachlicher Sicht gibt es keine günstigere Alternative, da jede andere Variante das Konfliktpotential unverhältnismäßig steigert.

Im Übrigen ist die sog. „Nullvariante“ (Verzicht auf das Bauvorhaben) keine Alternative, da hierdurch das mit ihr verfolgte Planungsziel nach einem verkehrsgerechten und – sicherem Ausbau der L 524 nicht erreicht werden könnte.

Die Planfeststellungsbehörde stellt daher unter Abwägung aller in Betracht kommenden Gesichtspunkte fest, dass es zu der planfestgestellten Linienführung keine zumutbare Alternative gibt, bei der das Vorhaben unter Berücksichtigung der mit ihm verfolgten Planungsziele unter Beachtung der gewichtigen naturschutzexternen Gründe mit geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten verwirklicht werden kann. Das naturschutzfachliche Maßnahmenkonzept ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sachgerecht und geeignet, alle naturschutzfachlichen Konflikte zu bewältigen. Eine alternative Lösung hierzu ist nicht ersichtlich.

Entscheidung über die Ausnahme- und Befreiungserteilung

Damit würden auch für den Fall, dass entgegen der Annahme des Sachverständigen-gutachtens und der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde für verschiedene Tierarten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt wären, die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 BNatSchG auch unter Berücksichtigung der europarechtlichen Artenschutzbestimmungen nach Art. 16 FFH-RL vorliegen. Die Planfeststellungsbehörde erachtet es daher unter Berücksichtigung des ihr zustehenden Ermessens für sachgerecht und zulässig, dem Straßenbaulastträger vorsorglich eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf die relevanten FFH- und Vogelarten zu erteilen. Maßgeblich für diese Entscheidung sind die für die Maßnahme sprechenden überwiegenden Gründe des Gemeinwohls bzw. der öffentlichen Sicherheit und die demgegenüber vergleichsweise geringfügigen Beeinträchtigungen unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes, das Fehlen zumutbarer Alternativen sowie der Umstand, dass keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei Arten mit derzeitigem schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Letztendlich wäre aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG als sachgerecht anzusehen, sollte sie entgegen dem bislang Dargestellten davon ausgehen müssen, dass Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für einzelne Tier- und Vogelarten erfüllt wären und auch keine Ausnahme im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden könnte, weil die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Auf Grund der nachgewiesenen hohen Bedeutung des Straßenbauvorhabens mit Blick auf die mit ihm verfolgten verkehrlichen Zielsetzungen wäre es mit dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens im Sinne des § 67 BNatSchG nicht vereinbar, wenn auf das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Erwägungen verzichtet werden müsste.

Die Planfeststellungsbehörde stellt hiernach abschließend fest, dass die vorliegende Straßenplanung mit den naturschutzrechtlichen Vorgaben des Artenschutzes in Einklang steht und damit auch in artenschutzrechtlicher Hinsicht zulässig ist.

5. Habitat- und Vogelschutz (Gebietsschutz Natura 2000)

Bei der Projektzulassung müssen des Weiteren auch die naturschutzrechtlichen Anforderungen beachtet werden, die sich aus der Vogelschutz-RL und der FFH-RL sowie den hierzu ergangenen nationalen Umsetzungsbestimmungen des BNatSchG und des LNatSchG ergeben.

Da sich im Planungsbereich bzw. im näheren Umfeld der Maßnahme weder ein europäisches Vogelschutzgebiet noch ein ausgewiesenes FFH-Gebiet befinden, waren dahingehende weitere Untersuchungen nicht erforderlich. Das Vorhaben ist daher unter dem Aspekt des Habitat- und Vogelschutzes ohne weiteres zulässig.

6. Umweltverträglichkeitsprüfung

6.1. Darstellung der Rechtsgrundlagen

Das europäische Gemeinschaftsrecht formuliert rechtliche Vorgaben für die Feststellung der Umweltverträglichkeit bei der Zulassung bestimmter Vorhaben, namentlich auch bestimmter Straßenbauvorhaben. Die maßgeblichen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts sind in der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten - der EU-UVP-Richtlinie - vom 27. Juni 1985 (85/337/EWG) in ihrer heute gültigen aktuellen Fassung normiert. Die Vorgaben der EU-UVP-Richtlinie sind im deutschen Recht umgesetzt. Die entsprechenden nationalen Umsetzungsbestimmungen finden sich bundesrechtlich im Gesetz zur Umsetzung der vorgenannten UVP-Richtlinie vom 12. Februar 1990 (BGBl. I, S. 205), dem UVPG, sowie im rheinland-pfälzischen Landesrecht im Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. 2015, S. 516) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Das UVPG und das LUVPG enthalten - für ihren jeweiligen Anwendungsbereich - die maßgeblichen Bestimmungen für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei den von ihnen erfassten Straßenbauvorhaben. Das LUVPG verweist für seinen Anwendungsbereich im Wesentlichen auf die Bestimmungen des UVPG.

6.2. Beurteilung der Umweltverträglichkeit

Bei der vorliegenden Straßenplanung für den Ausbau der L 524 durch den Bau eines Rad- und Gehweges zwischen der Einmündung L 524 / L 527 (Zum Petershof) und der OD Eppstein sowie für den Ausbau des Einmündungsbereiches L 524 / L 527 sind die rechtlichen Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts und des nationalen Rechts hinsichtlich der Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP) des Straßenbauvorhabens beachtet worden. Das Straßenbauvorhaben wurde uvp-rechtlich zutreffend eingeordnet.

Entsprechend den vorgenannten Bestimmungen hat der Vorhabenträger für das planfestzustellen Straßenbauvorhaben eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ vorgenommen (siehe hierzu Kapitel A, Ziffer IX.11 des Planfeststellungsbeschlusses). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass für das Straßenbauvorhaben keine fachliche und rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, weil mit dem Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind. Im Anhörungsverfahren ergaben sich keine Änderungen hinsichtlich der durch das Straßenbauvorhaben entstehenden Umweltauswirkungen.

Seitens der Planfeststellungsbehörde wird daher festgestellt, dass der Ausbau der L 524 durch den Bau eines Rad- und Gehweges zwischen der Einmündung L 524 / L 527 (Zum Petershof) und der OD Eppstein sowie für den Ausbau des Einmündungsbereiches L 524 / L 527 nicht uvp-pflichtig ist, da die in den Planunterlagen enthaltene „Vorprüfung des Einzelfalls“ nachvollziehbar ergeben hat, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten sind (siehe hierzu Kapitel A, Ziffer IX.11 des Planfeststellungsbeschlusses). Die Obere Naturschutzbehörde hat dem aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt.

7. Berücksichtigung der Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit nach Art. 20a GG i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG (§ 9 Abs. 2 LKSG) i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 LStrG

Im Rahmen der hier vorzunehmenden straßenrechtlichen Abwägung nach § 5 Abs. 1 Satz 4 LStrG sind auch noch die Anforderungen zu würdigen, die aus den Bestimmungen des Art. 20a GG i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 Bundesklimaschutzgesetz (§ 9 Abs. 2 Landes-Klimaschutzgesetz) für die Berücksichtigung der Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit abzuleiten sind.

Die im Klimaschutzgesetz gesetzlich normierte Verpflichtung zur Herstellung von Klimaneutralität und der Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes genießt keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen. Dementsprechend fordern die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 KSG und des § 2 Satz 2 i.V.m. § 9 LKSG zwar eine Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes, sie verleihen ihm aber keinen Vorrang vor anderen Belangen. Es ist daher weder aus dem KSG noch dem LKSG ein Verzicht auf bzw. ein Verbot von Straßenbaumaßnahmen abzuleiten. Das Gebot, die Belange des Klimaschutzes und die Auswirkungen auf das (globale) Klima zu berücksichtigen, bedeutet nicht, dass jedwede Emission von Treibhausgasen verboten wäre. Dementsprechend beschreiben weder das KSG noch das LKSG konkrete Ver- oder Gebote in Bezug auf den Bau von Straßen. Die vorgenannten Bestimmungen normieren zwar eine Berücksichtigungspflicht für Abwägungsentscheidungen, eine Verbotsnorm stellt dies allerdings nicht dar.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Aspekte des globalen Klimaschutzes in die von ihr vorzunehmende Abwägung aller planungsrelevanten Belange eingestellt. Sie gelangte dabei zu der begründeten Überzeugung, dass sich die Straßenbaumaßnahme für den Ausbau der L 524 durch den Bau eines Rad- und Gehweges zwischen der Einmündung L 524 / L 527 (Zum Petershof) und der OD Eppstein sowie für den Ausbau des Einmündungsbereiches L 524 / L 527 auch im Hinblick und unter Berücksichtigung des Klimaschutzes als abwägungsfehlerfrei und damit als rechtlich zulässig erweist.

Gegenstand der festgestellten Planung ist der Ausbau der L 524 durch den Bau eines Rad- und Gehweges zwischen der Einmündung L 524 / L 527 (Zum Petershof) und der OD Eppstein sowie für den Ausbau des Einmündungsbereiches L 524 / L 527. Der neue Rad- und Gehweg orientiert sich lage- und höhenmäßig am bestehenden Trassenverlauf der L 524 und wird parallel dazu angelegt. Maßgeblichen Einfluss auf das globale Klima im Hinblick auf den Klimawandel haben der Ausstoß von Treibhausgasen, die im Verkehr vor allem durch den Verbrennungsprozess beim Betrieb von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren freigesetzt werden.

Der vorliegende Straßenausbau hat in der Gesamtbetrachtung keine verkehrserhöhende Wirkung. Dies bedeutet, dass kein zusätzlicher motorisierter Verkehr zu dem bereits bestehenden stattfinden wird. Infolgedessen ist es ausgeschlossen, dass infolge des Straßenausbaus zusätzliche verkehrsbedingte CO₂-Treibhausgas-Emissionen auftreten werden. Auch mit der betrieblichen Unterhaltung der infolge des Straßenausbaus

geringfügig neu hinzukommenden Straßenflächen sind keine relevanten zusätzlichen Treibhausgasemissionen verbunden, die über die Unterhaltung der bereits vorhandenen Fahrbahn der Straße hinaus wesentlich ins Gewicht fallen. Soweit im Zuge der festgestellten Ausbauplanung in Vegetations- und Baumbestände eingegriffen wird, denen eine für das Klima relevante Funktion als CO₂-Treibhausgassenker oder –speicher zukommen könnte, gilt es zu beachten, dass die Eingriffe in die Landnutzung und in die Baumbestände aufgrund des hier beachteten Vermeidungsgebots nach § 15 Abs. 1 BNatSchG auf das absolut notwendige Minimum beschränkt bleiben und mit den im festgestellten Erläuterungsbericht vorgesehenen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen vollständig und damit auch treibhausneutral kompensiert werden (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Die hier planfestgestellte Ausbauplanung hat daher keinen relevanten Einfluss auf das globale Klima und führt nicht dazu, dass die Ziele des nationalen und rheinland-pfälzischen Klimaschutzgesetzes nicht erreicht werden können. Das Vorhaben widerspricht somit nicht den öffentlichen Interessen des Klimaschutzes.

Die Planfeststellungsbehörde gelangt in ihrer Abwägung zu der Überzeugung, dass die hier zur Planfeststellung vorgelegte Planung auch unter Berücksichtigung der Belange des Klimas bzw. des Klimaschutzes antragsgemäß festgestellt werden kann.

VIII. Ergänzende Erläuterungen zu den Einwendungen und Forderungen

Die Einwendungen und Forderungen der in Kapitel D aufgeführten Beteiligten konnten zum Teil durch die erklärende Stellungnahme der Straßenbaudienststelle im Rahmen des Anhörungsverfahrens ohne über den Plan hinausgehende Regelungen ausgeräumt werden. Teilweise ist den Einwendungen und Forderungen auch durch die Festlegungen in den festgestellten Unterlagen sowie durch die Aufnahme entsprechender Verpflichtungen in den Kapiteln B und C dieses Beschlusses Rechnung getragen worden, so dass sie als ausgeräumt und erledigt angesehen werden.

Zu den darüber hinausgehenden Einwendungen und Forderungen wird ergänzend zu den Ausführungen insbesondere in Kapitel E dieses Planfeststellungsbeschlusses Nachfolgendes erläutert:

1. Träger öffentlicher Belange

1.1 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) hat sich im vorliegenden Verfahren in mehreren Stellungnahmen geäußert; den vorgetragenen Forderungen konnte durch die Aufnahme entsprechender Auflagenregelungen in Kapitel C, Ziffern II und III dieses Beschlusses entsprochen werden.

Die Obere Naturschutzbehörde (ONB) regt in ihrer Stellungnahme an, den durch die Ausgleichsmaßnahme 11 A entstehenden Gehölzriegel am nördlichen Ende der Maßnahmenfläche 13 A_{CEF} um eine dreireihige Baum-/ Strauchhecke mit gleichem Artenspektrum wie bei der Maßnahme 11 A aus Gründen des Biotopverbundes zu verlängern. Nachdem sich der Vorhabenträger diesbezüglich mit der ONB in Verbindung gesetzt

hat, erklärt die ONB mit Mail vom 13.02.2024, dass Art und Umfang der Kompensationsflächenplanung entsprechend des vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplans hinsichtlich der Eingriffsschwere ausgewogen und räumlich-funktional zweckmäßig ist. Einer zusätzlichen Verlängerung des Gehölzriegels bedarf es nicht.

Da keine Rückäußerung auf die Erwidernng des Vorhabenträgers erfolgt ist, geht die Planfeststellungsbehörde abschließend davon aus, dass seitens der SGD Nord insgesamt Einverständnis mit den Erläuterungen des Vorhabenträgers und der vorliegenden Planung besteht.

1.2 Stadtverwaltung Frankenthal

Die Stadtverwaltung Frankenthal, Untere Naturschutzbehörde hat sich mit mehreren Stellungnahmen im vorliegenden Verfahren geäußert; den vorgetragenen Forderungen konnte durch die Aufnahme einer entsprechenden Auflagenregelung in Kapitel C, Ziffer VI.5 dieses Beschlusses entsprochen werden.

Bezüglich den Hinweisen auf das vorhandene Naturdenkmal (1 Plantane) und dem geschützten Landschaftsbestandteil (3 Nussbäume) hat der Vorhabenträger in seiner Stellungnahme bestätigt, dass diese von der geplanten Baumaßnahme nicht betroffen sind. Im Hinblick auf die vorgeschlagene Verlegung der Ausgleichsmaßnahme 12 A_{CEF} auf ein anderes Grundstück hat der Vorhabenträger für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dargelegt, warum die Entwicklung eines Ersatzhabitats für die Zauneidechse auf dem in den Planunterlagen vorgesehenen Grundstück verbleibt.

Da das Schreiben der Stadtverwaltung Frankenthal, Untere Naturschutzbehörde vom 05.03.2024, Az. 321/szy zu dem beabsichtigten Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins hierzu keine weiteren Ausführungen enthält, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass insoweit mit der Stellungnahme des Vorhabenträgers Einverständnis besteht. Sollte dies nicht der Fall sein, so sind die Forderungen unter Hinweis auf die Notwendigkeit der Planung zurückzuweisen.

1.3 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Speyer

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Speyer hat im vorliegenden Verfahren verschiedene Punkte vorgetragen, denen durch die Aufnahme entsprechender Auflagenregelungen in Kapitel C, Ziffer VI.1 dieses Beschlusses entsprochen werden konnte. Auf die Auflagenregelung in Kapitel C, Ziffer VI.4 sowie den Ausführungen in Kapitel E, Ziffer VIII.1.4 dieses Beschlusses wird ergänzend hingewiesen. Zudem wurde dem Vorbringen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Speyer durch die erklärende Stellungnahme des Vorhabenträgers ausreichend Rechnung getragen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen des Vorhabenträgers vollumfänglich an.

In seiner Stellungnahme auf den beabsichtigten Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins erklärt die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Speyer ihr Einverständnis hinsichtlich den Ausführungen zur Technischen Planung und der allgemeinen aus landwirtschaftlicher Sicht zu berücksichtigenden Belange.

Auf die Stellungnahme bezüglich der landschaftspflegerischen Ausgleichskonzeption hat der Vorhabenträger in seiner Erwiderung bereits ausführlich und nachvollziehbar dargestellt, dass ausschlaggebend für den Kompensationsbedarf die im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführte Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ist, die neben der Flächengröße auch die Biotopwertigkeit berücksichtigt. Die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen in der planfestgestellten Form sind dazu geeignet und erforderlich, die durch die Straßenbaumaßnahme verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren. Eine Überkompensation bezüglich der Kompensation fachlich zugeordneter Maßnahmen ist vorliegend nicht gegeben und somit auch keine überschüssige Kompensation verfahrensgegenständlich vorhanden, die dem Vorhabenträger als Ökokonto zuzuweisen wäre. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass die Obere Naturschutzbehörde bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd den naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen zugestimmt hat. Auf die Auflagenregelung in Kapitel C, Ziffer II dieses Beschlusses wird ergänzend hingewiesen.

Soweit den Forderungen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Speyer nicht vollständig entsprochen wurde, werden diese unter Hinweis auf die Notwendigkeit der Planung (vgl. Kapitel E, Ziffer IV des Planfeststellungsbeschlusses) zurückgewiesen.

1.4 Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz

Der Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz befürwortet grundsätzlich die vorgesehene Ausbaumaßnahme. In seiner Stellungnahme wurden verschiedene Punkte vorgetragen, denen teilweise durch die Aufnahme entsprechender Auflagenregelungen in Kapitel C, Ziffer VI.4 dieses Beschlusses entsprochen werden konnte.

Hinsichtlich der vorgebrachten Einwände bezüglich dem Gefälle sowie der Befestigung und Breite des Wirtschaftsweges und der Radien der einmündenden Wirtschaftswege in die L 524 hat der Vorhabenträger ausführlich und nachvollziehbar Stellung genommen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen des Vorhabenträgers inhaltlich voll an.

Die Erwiderung des Vorhabenträgers wurde dem Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz zusammen mit der Absichtserklärung des vorgesehenen Verzichtes auf die Durchführung des Erörterungstermins zugesandt. Da sich der Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz hierzu nicht mehr geäußert hat, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass insgesamt Einverständnis mit den Erläuterungen des Vorhabenträgers und der vorliegenden Planung seitens des Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz besteht. Sollte dies nicht der Fall sein, so sind die Kritikpunkte unter Hinweis auf die Notwendigkeit der Planung (vgl. Kapitel E, Ziffer IV des Planfeststellungsbeschlusses) zurückzuweisen.

IX. Erläuterungen zur Erforderlichkeit der in den Kapiteln B und C erlassenen Nebenbestimmungen

Die in den Kapiteln B und C angeordneten allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen sind gem. § 1 LVwVfG i.V.m. §§ 36 Abs. 1 und 2 bzw. 74 Abs. 2 VwVfG zulässig und erforderlich, da sie sicherstellen, dass die beantragte straßenrechtliche Planung gemäß § 5 LStrG im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Planfeststellungsrechts, des Naturschutzrechts, des Immissionsschutzrechts, des Wasserrechts, des Forstrechts und anderer zu beachtender fachrechtlicher Bestimmungen und unter Wahrung schutzwürdiger Belange und Rechte Dritter festgestellt werden kann.

X. Gesamtabwägung der Planfeststellungsbehörde

Die vorliegende Planung ist von einem überwiegenden öffentlichen Interesse getragen. Ihr stehen weder Planungsleitsätze noch sonstige in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige private oder öffentliche Belange entgegen. Die festgestellte Planung erweist sich auch im Hinblick auf die in die Abwägung einzustellenden öffentlichen und privaten Belange als abwägungsfehlerfrei. Für den Ausbau der L 524 durch den Bau eines Rad- und Gehweges zwischen der Einmündung L 524 / L 527 (Zum Petershof) und der OD Eppstein sowie für den Ausbau des Einmündungsbereiches L 524 / L 527 besteht ein besonderes öffentliches Interesse.

Die Planung für das Vorhaben genügt den natur- und umweltschutzrechtlichen Anforderungen.

Nach den Ergebnissen einer durchgeführten UVP-Vorprüfung des Einzelfalls sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden konnte.

Der durch die Realisierung des Vorhabens erfolgende Eingriff in Natur und Landschaft beschränkt sich auf den unbedingt erforderlichen Umfang. Der Eingriff wird nach Maßgabe des Fachbeitrages Naturschutz durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Durch ein Vermeidungs- und Kompensationskonzept sowie die im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss angeordneten Nebenbestimmungen wird zudem gewährleistet, dass die im Vorhabengebiet befindlichen besonders geschützten Arten nicht beeinträchtigt werden bzw. bei den Arten, bei denen die Erfüllung von Verbotstatbeständen nicht sicher auszuschließen ist, die Verbote im Wege der Ausnahmezulassung überwunden werden können. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000 Gebieten sind auszuschließen.

Unter dem Gesichtspunkt des Verkehrslärmschutzes besteht die Notwendigkeit, dem Vorhabenträger die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen aufzugeben. Die durchgeführten Lärmuntersuchungen haben gezeigt, dass negative Auswirkungen durch vom Straßenverkehr ausgehende Lärmemissionen, welche gemäß den einschlägigen immissionsrechtlichen Bestimmungen Lärmschutzmaßnahmen erfordern, zu erwarten sind.

Aus diesem Grund wird der Vorhabenträger passive Lärmschutzmaßnahmen vornehmen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen passiven Lärmschutzmaßnahmen ist das Vorhaben mit den Belangen des Verkehrslärmschutzes vereinbar.

Die von der Straßenplanung ausgehenden Belastungen mit Luftschadstoffen erweisen sich ebenfalls als unbedenklich. Die vom Vorhabenträger vorgelegte Schadstoffuntersuchung hat ergeben, dass die maßgeblichen Grenzwerte der 39. BImSchV zum Schutz der menschlichen Gesundheit sicher eingehalten werden.

Die Entwässerungskonzeption entspricht den wasserwirtschaftlichen Anforderungen. Negative Auswirkungen auf das Grundwasser und auf Oberflächengewässer sind bei der vorgesehenen Entwässerung ausgeschlossen.

Bei einer Gesamtbetrachtung der Wirkungen der Maßnahme ist der hiermit verfolgte Zweck der Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gegenüber den Belangen des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes und des Lärmschutzes wegen der nach Durchführung von Vermeidungs-, Sicherungs-, Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen verbleibenden allenfalls geringfügigen Beeinträchtigung dieser Belange vorrangig. Die Abwägung der durch das Gesamtvorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange führt deshalb zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Planfeststellung des Ausbaus der L 524 durch den Bau eines Rad- und Gehweges zwischen der Einmündung L 524 / L 527 (Zum Petershof) und der OD Eppstein sowie für den Ausbau des Einmündungsbereiches L 524 / L 527 vorliegen.

Die Planfeststellungsbehörde gelangt daher zu der Bewertung, dass der Ausbau der L 524 durch den Bau eines Rad- und Gehweges zwischen der Einmündung L 524 / L 527 (Zum Petershof) und der OD Eppstein sowie für den Ausbau des Einmündungsbereiches L 524 / L 527 zulässigerweise realisierbar ist.

F Allgemeine Hinweise

I. Allgemeine Hinweise

1. Zuständige Straßenbaubehörde ist der Landesbetrieb Mobilität Speyer, St.Guido-Str. 17 in 67346 Speyer.
2. Zuständige obere Wasserbehörde, wasserwirtschaftliche Fachbehörde, Obere Naturschutzbehörde und Enteignungsbehörde ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd.
3. Zuständige Behörde für die Ausführung des Gesetzes zum Schutz des Bodens (BBodSchG) sowie des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) ist der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz.
4. Die straßengesetzlichen Voraussetzungen im Sinne von Kapitel B, Nr. 9 ergeben sich aus § 39 LStrG.

II. Hinweis auf Auslegung und Zustellung

Der Planfeststellungsbeschluss (Beschlusstext ohne zugehörige Planunterlagen) wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Weitere Ausfertigungen dieses Beschlusses und die in Kapitel A, Ziffern VIII und IX genannten Unterlagen werden darüber hinaus nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Frankenthal, Bereich 61 Planen und Bauen, Nachtweideweg 1-7 in 67227 Frankenthal zwei Wochen lang zur Einsichtnahme ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegung gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber denjenigen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Hierauf ist in der ortsüblichen Bekanntmachung ausdrücklich hinzuweisen.

Die in der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist zur Klageerhebung wird im Falle des obigen Absatzes 1 mit der unmittelbaren Zustellung, im Falle des Absatzes 2 mit dem Ende der Auslegungsfrist in Lauf gesetzt.

G Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments erhoben werden. Der in § 55 d der Verwaltungsgerichtsordnung genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten (das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, dieser vertreten durch den Geschäftsführer, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz), und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klägerin oder der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Beglaubigt

In Vertretung

S. Fensterseifer
(Stephanie Fensterseifer)



gez.

(Dr. Markus Rieder)

Leiter der Planfeststellungsbehörde